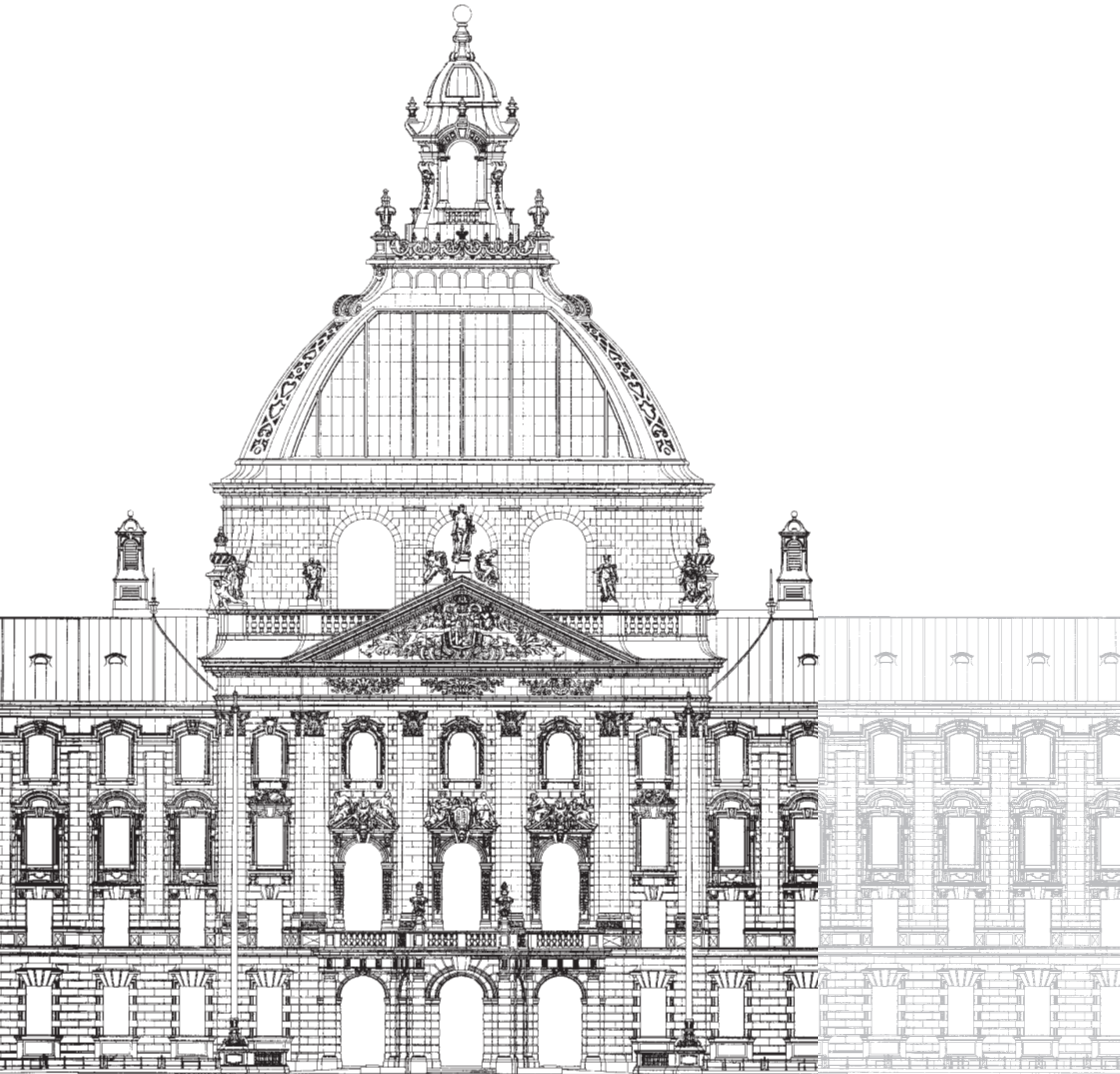




# JUSTIZ IN BAYERN





Dr. Beate Merk  
Bayerische  
Staatsministerin der Justiz

Die Gewährleistung des Friedens im Innern und damit der Sicherheit des Bürgers ist ein Schwerpunkt bayerischer Landespolitik. Die Rechtspflege erfüllt dabei eine wichtige Aufgabe. Von ihrer Funktionstüchtigkeit hängt es wesentlich ab, dass das Vertrauen des Bürgers in den Staat und seine Einrichtungen erhalten und gestärkt wird.

Im Bereich der Justiz wirken ordentliche Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten bei der Bewältigung dieser Aufgaben zusammen. Wichtige Organe der Rechtspflege sind auch Rechtsanwälte und Notare.

Die im Bereich der Zivilrechtspflege zu treffenden gerichtlichen Entscheidungen sind für den Bürger – etwa in Familien- und Vormundschaftsachen – oft von existenzieller Bedeutung. Es ist daher für den Einzelnen wie für die Allgemeinheit wichtig, dass sie binnen angemessener Frist ergehen können. In der Strafrechtspflege geht es darum, Straftaten rasch, umfassend und zuverlässig aufzuklären, die Täter nachdrücklich und wirkungsvoll zu verfolgen, sie möglichst tatnah und zügig abzuurteilen und alsbald einem wirksamen Strafvollzug zuzuführen. Im Interesse des rechtssuchenden Bürgers sowie zur Sicherung unseres freiheitlich demokratischen Rechtsstaates muss daher die Funktionstüchtigkeit der Organe der Justiz erhalten und gestärkt werden. Dies erfor-

dert eine angemessene personelle und sachliche Ausstattung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten.

Zu den Voraussetzungen einer lebendigen Demokratie gehört, dass die Tätigkeit der Justiz vom Rechtsbewusstsein der Bürger getragen wird. Der Grundsatz der Öffentlichkeit der gerichtlichen Verhandlung ist augenfälliger Ausdruck dafür, dass die Justiz dem einzelnen Bürger und der Allgemeinheit offen gegenübersteht. Durch die Tätigkeit ehrenamtlicher Richter in wichtigen Sparten der Rechtspflege fließt die besondere Berufs- und Lebenserfahrung von Frauen und Männern aus dem Volke unmittelbar in die Rechtsprechung ein und gestaltet diese mit.

Die folgenden Informationen sollen einen Überblick über Organisation, Tätigkeit und Belastung der bayerischen Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie über den Strafvollzug in Bayern vermitteln. Möge diese kleine Schrift dazu beitragen, das Interesse und das Verständnis für Aufgaben und Arbeit der Justiz in Bayern zu fördern.

München, im November 2005

Dr. Beate Merk

Bayerische Staatsministerin  
der Justiz

## Bayerisches Staatsministerium der Justiz 8

1.	Geschäftsbereich	8
	Organisation des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz	14

## Justizhaushalt 16

1.	Gesamthaushaltsvolumen	16
2.	Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Justizhaushalt	17
3.	Gliederung der Ausgaben	18

## Rechtspflege 19

1.	Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften	19
1.1	Bayerischer Verfassungsgerichtshof	19
1.2	Gerichtsorganisation	20
2.	Personal- und Sachausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften	21
2.1	Zahl der Bediensteten	21
2.2	Richter, Staatsanwälte	22
2.3	Ehrenamtliche Richter	23
2.4	Rechtspfleger	24
2.5	Bewährungshilfe und Gerichtshilfe	24
2.6	Steigende Geschäftsbelastung	25
2.7	Leitbild der bayerischen Justiz	26
2.8	Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik	28
2.8.1	Gerichte	29
2.8.2	Staatsanwaltschaften	31
2.8.3	Richter- und Staatsanwaltsarbeitsplatz	32
2.8.4	Zentrales Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg	32

2.8.5	Projekt bajTECH 2000	33
2.8.6	EDV-Aus- und Fortbildung	34
2.9	Ausbildung und Fortbildung	34
2.10	Hilfe für den Aufbau geordneter Justizstrukturen in Mittelost- und Südosteuropa	35
3.	Notare	35
4.	Rechtsanwälte	36
5.	Sachverständige	36
6.	Dolmetscher und Übersetzer	37
7.	Geschäftsanfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften	37
7.1	Eingangszahlen	37
7.2	Dauer der Verfahren	39
8.	Zivilrechtspflege	41
8.1	Der Zivilprozess	41
8.2	Freiwillige Gerichtsbarkeit	43
8.3	Aktuelles aus der Zivilrechtspflege	44
8.3.1	Die Familiengerichtsbarkeit	44
8.3.2	Die Prozesskostenhilfe	44
8.3.3	Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen	45
8.3.4	Außergerichtliche Streitschlichtung	46
8.3.5	Verbraucherinsolvenz	47
9.	Strafrechtspflege	51
9.1	Der Strafprozess	51
9.2	Entwicklung der Kriminalität	53
9.2.1	Bekanntgewordene Straftaten und Häufigkeitszahlen; Aufklärungsquote	53
9.2.2	Einzelne Deliktgruppen	54
9.3	Die Strafverfolgung durch die bayerische Justiz	55
9.4	Probleme der Strafrechtspflege	58
9.4.1	Betäubungsmittelkriminalität	58

9.4.2	Organisierte Kriminalität	61
9.4.3	Wirtschaftskriminalität	62
9.4.4	Umweltkriminalität	63
9.4.5	Verstärkung der Opferperspektive	64
9.4.5.1	Sexualstraftaten	65
9.4.5.2	Modellversuch „Gewalt im sozialen Nahraum“	66
9.4.5.3	Täter-Opfer-Ausgleich	67
9.4.5.4	Modellprojekt „Zeugenbetreuung“	68
9.4.6	Häufigkeit und Dauer der Untersuchungshaft	68
9.4.7	Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe	68

## Justizvollzug 70

1.	Organisation	70
1.1	Leitung	70
1.2	Vollzugseinrichtungen	70
1.3	Belegungssituation	72
1.4	Zuständigkeit	75
2.	Aufgaben des Strafvollzugs	78
3.	Arbeit der Gefangenen	79
3.1	Beschäftigungsarten	79
3.2	Vollzugliches Arbeitswesen und Investitionen	80
3.3	Arbeitseinnahmen	81
3.4	Beschäftigungslage	81
3.5	Arbeitsentgelt	81
3.6	Haus-, Überbrückungs- und Eigengeld	83
3.7	Arbeitszeit	83
3.8	Arbeitslosenversicherung	84
4.	Berufliche Bildungsmaßnahmen für Gefangene	84
5.	Schulische Bildungsmaßnahmen für Gefangene	87
6.	Lockerungen des Vollzuges	88
6.1	Urlaub	88
6.2	Ausgang	89
6.3	Freigang	90

7.	Sozialtherapie	90
8.	Behandlung drogenabhängiger Gefangener	91
9.	Entlassungsvorbereitung	93
10.	Strafvollzug an weiblichen Gefangenen	93
10.1	Zahl der Gefangenen	93
10.2	Vollzugsanstalten	93
10.3	Zuständigkeit	94
10.4	Unterbringung	95
10.5	Ausbildung und Arbeit	95
10.6	Besondere Probleme	95
11.	Jugendstrafvollzug	96
11.1	Jugendstrafgefangene	96
11.2	Jugendstrafanstalten	96
11.3	Zuständigkeit	96
11.4	Ausbildung und Arbeit	98
11.5	Besondere Gefangenengruppen	98
11.6	Personal	99
12.	Jugendarrest	99
13.	Kosten des Vollzuges (Einnahmen und Ausgaben)	99
14.	Personal	101
14.1	Stellensituation	101
14.2	Aufgaben	102
14.3	Nachwuchssituation	103
14.4	Aus- und Fortbildung	103
15.	Ehrenamtliche Mitarbeiter	106
16.	Bauangelegenheiten	106
16.1	Aufgabe der Baupolitik	106
16.2	Anstaltsneubauten	107
16.3	Neubauvorhaben	108
16.4	Gesamtausbauplanungen in den bestehenden Justizvollzugsanstalten	109

# BAYERISCHES STAATS- MINISTERIUM DER JUSTIZ

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz ist oberste Dienstbehörde für rund 14.221 Richter, Staatsanwälte, Rechtspfleger, Bewährungs- und Gerichtshelfer, Beamte des mittleren und einfachen Dienstes, Angestellte und Arbeiter sowie für etwa 6.642 Beamte, Angestellte und Arbeiter im Strafvollzug.

Die politische Leitung und Verantwortung liegt nach der Bayerischen Verfassung beim Staatsminister der Justiz. Die bayerische Justizministerin Dr. Beate Merk ist seit 14. Oktober 2003 im Amt. Als Mitglied der Bayerischen Staatsregierung hat sie Sitz und Stimme im Kabinett.

Leitender Beamter des Ministeriums ist der Ministerialdirektor. Dem Staatsministerium der Justiz gehören derzeit rund 175 Mitarbeiter an, darunter rund 60 Beamte des höheren Dienstes. Das Justizministerium ist in sechs Abteilungen und das Landesjustizprüfungsamt gegliedert. Die einzelnen Abteilungen bestehen jeweils aus mehreren Referaten; sie nehmen im wesentlichen folgende Aufgaben wahr:

## A. Personalangelegenheiten, Personalhaushalt, Notarwesen, Recht der rechtsberatenden Berufe

- Personalangelegenheiten aller Laufbahnen im Staatsministerium der Justiz sowie bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, vor allem Einstellung von Nachwuchs-

kräften, Beförderungen, Versetzungen, soweit die Zuständigkeiten nicht übertragen wurden

- Bemessung des Personalbedarfs in allen Laufbahnen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften
- Angelegenheiten der Notare, der Notarassessoren, der Rechtsanwälte und der ehrenamtlichen Richter (z. B. Handelsrichter)
- Amtsrecht der Richter und der Staatsanwälte (Vorbereitung und Vollzug gesetzlicher Regelungen); allgemeines Beamten-, Disziplinar- und Personalvertretungsrecht, soweit die Justiz betroffen ist
- Notarrecht, Rechtsanwaltschaft, Rechtsberatungswesen, Besoldungsangelegenheiten

## B. Finanz- und Bauwesen, Organisation, Verwaltungscontrolling, IT, Allgemeine Verwaltung

- Aufstellung und Vollzug des gesamten Justizhaushalts einschließlich Rechnungslegung
- Bau- und Grundstücksangelegenheiten
- Gerichtsorganisation
- Verwaltungscontrolling und Versorgungsangelegenheiten
- Kosten- und Kassenwesen
- Organisation und Rationalisierung
- Statistik
- Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
- Informations- und Kommunikationstechnik in der Justiz
- Datenschutz

### C/D. Zivilrecht, Öffentliches Recht, Europarecht, Völkerrecht

- Mitwirkung bei der Bundes- und Landesgesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts und des Zivilverfahrensrechts
- Vertretung des Staatsministeriums der Justiz im Rechtsausschuss des Bundesrats
- Stellungnahme zu den von der Staatsregierung zu verabschiedenden Gesetz- und Verordnungsentwürfen
- Stellungnahme gegenüber Verfassungs- und Verwaltungsgerichten
- Vereinfachung und Bereinigung von Bundes- und Landesrecht sowie der Verwaltungsvorschriften
- Schriftleitung des Justizministerialblattes
- Verwaltungsvorschriften, die den Geschäftsbetrieb der Zivilgerichte regeln
- Dienstvorschriften der Gerichtsvollzieher
- Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen

### E. Strafrecht und Gnadenwesen

- Leitung der Staatsanwaltschaften in Bayern
- Mitwirkung an der Bundes- und Landesgesetzgebung auf strafrechtlichem Gebiet
- Verwaltungsvorschriften in Strafsachen
- Vorbereitung der Gnadenentscheidungen des Ministerpräsidenten und des Staatsministers der Justiz
- Auslieferung und Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Strafsachen

### F. Justizvollzug

- Organisation des Strafvollzugs
- Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten
- Personalangelegenheiten einschließlich Aus- und Fortbildung
- Aufstellung und Vollzug des Haushalts aller Justizvollzugsanstalten
- Bauangelegenheiten im Justizvollzug
- Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Justizvollzugs
- Schulische und berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen
- Elektronische Datenverarbeitung bei den Justizvollzugsanstalten

### G. Ausbildung, Fortbildung und Prüfungsrecht

- Ausbildung der Juristen
- Ausbildung der Beamten im Justizbereich
- Gesetzgebung in den Bereichen der Ausbildung und Prüfung
- Fortbildung für Richter und Staatsanwälte (einschließlich der Beteiligung an der Deutschen Richterakademie) sowie aller anderen Justizbediensteten außerhalb des Justizvollzugs
- Internationale Zusammenarbeit

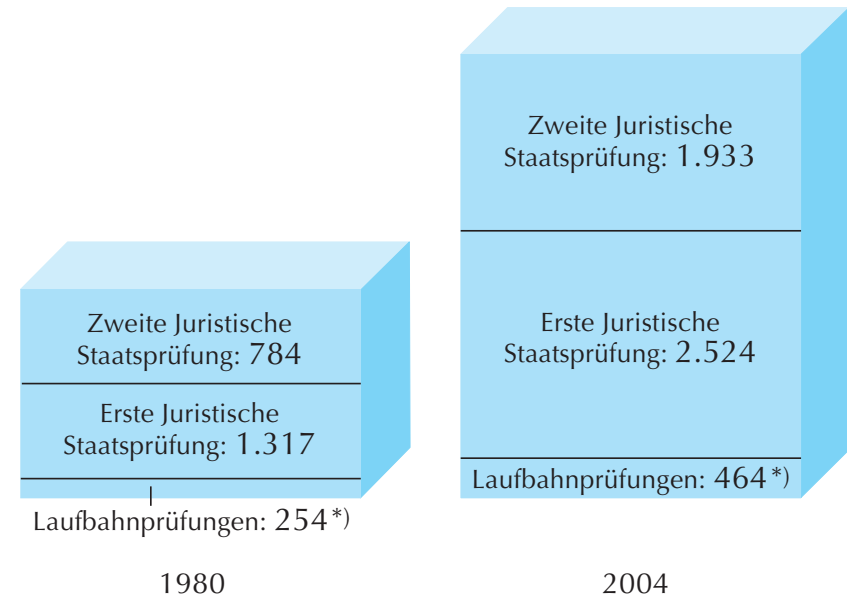
### Landesjustizprüfungsamt

Beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz ist das Landesjustizprüfungsamt errichtet. Dort werden folgende Prüfungen vorbereitet und durchgeführt:

- Zweite Juristische Staatsprüfung
- Erste Juristische Staatsprüfung
- Rechtspflegerprüfung
- Gerichtsvollzieherprüfung (gemeinsam mit Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen)
- Prüfung für den mittleren Justizdienst
- Prüfung für die Vollziehungsbeamten der Justiz
- Prüfung für die verschiedenen Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes (gemeinsam mit der Abteilung Justizvollzug)

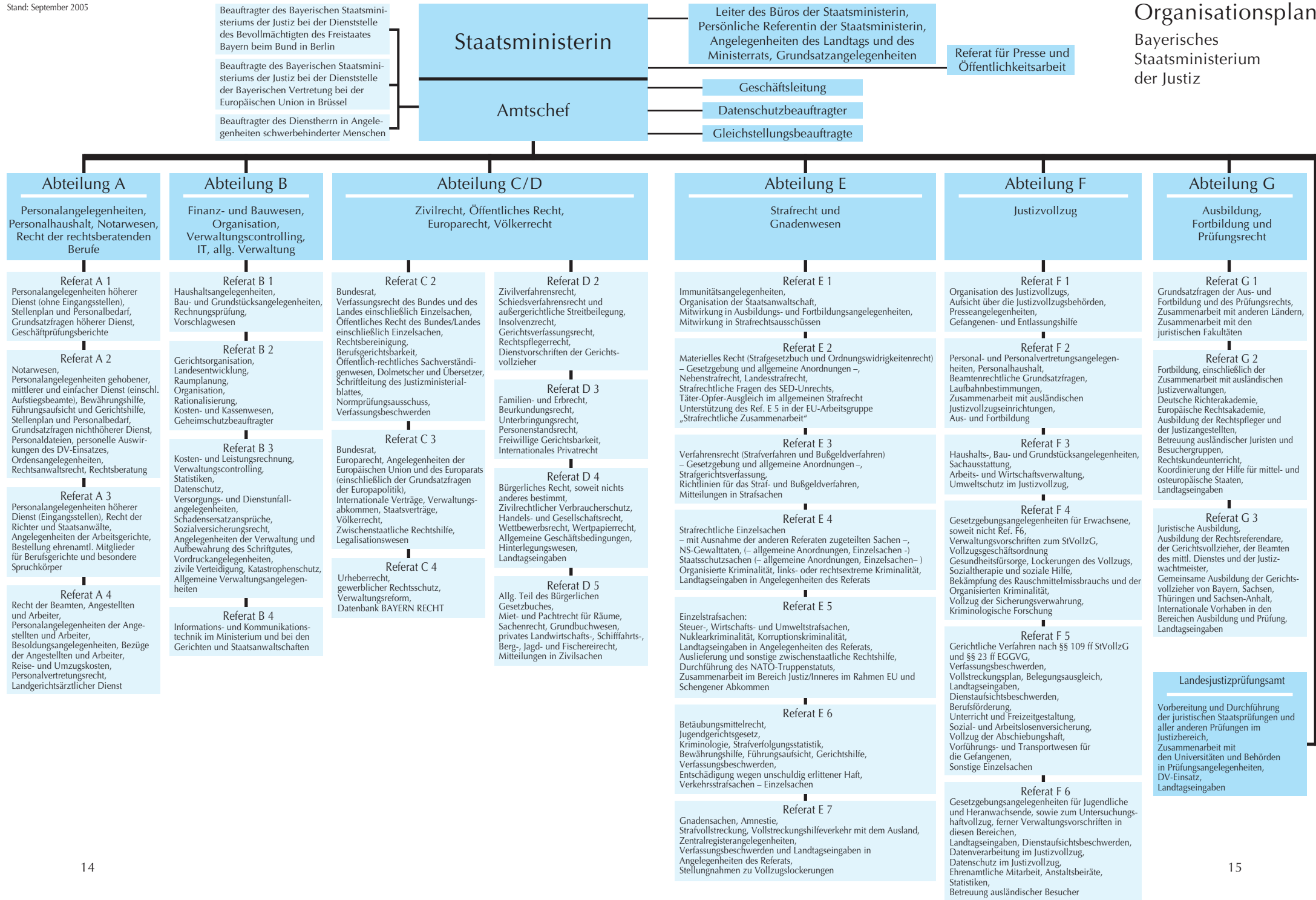
Die Zahl der Teilnehmer an den juristischen Staatsprüfungen hat sich im Vergleich zu 1980 deutlich erhöht, ist in den letzten Jahren aber etwas zurückgegangen. Angesichts der – trotz verschlechterter Berufsaussichten – anhaltend großen Beliebtheit des Jura-Studiums ist weiterhin mit hohen Teilnehmerzahlen zu rechnen.

Zahl der Prüfungsteilnehmer an den Juristischen Staatsprüfungen und den Laufbahnprüfungen in Bayern



\*) Rechtspflegerprüfung, Gerichtsvollzieherprüfung, Prüfung für den mittleren Justizdienst, Prüfung für die Vollziehungsbeamten der Justiz, Prüfung für die verschiedenen Laufbahnen des Justizvollzugsdienstes

Insgesamt hatte das Landesjustizprüfungsamt im Jahre 2004 für über 4.900 Kandidaten Prüfungsverfahren zu bewältigen, in deren Verlauf etwa 46.000 Klausuren (davon rund 44.000 fünf-stündige) von den Kandidaten gefertigt und von den Prüfern korrigiert und bewertet wurden. Für diese Prüfungen mussten die zuständigen Prüfungsausschüsse rund 100 Klausuren auswählen.



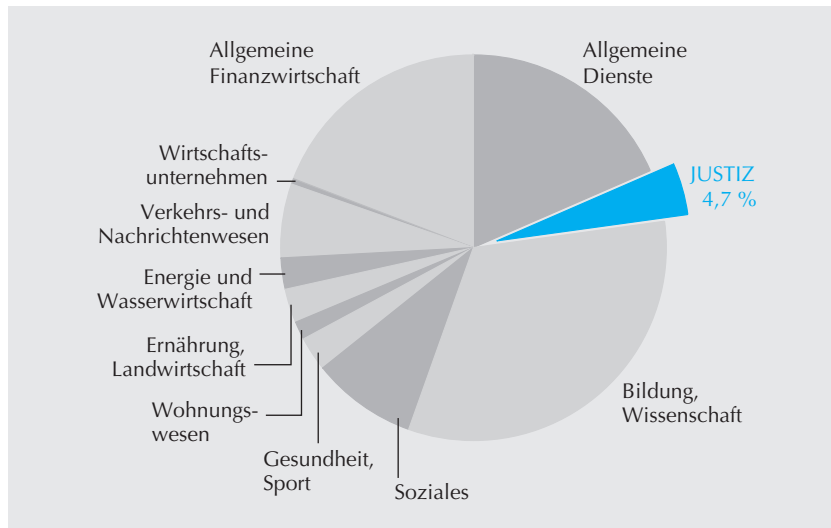


# JUSTIZHAUSHALT

## 1. Gesamthaushaltsvolumen

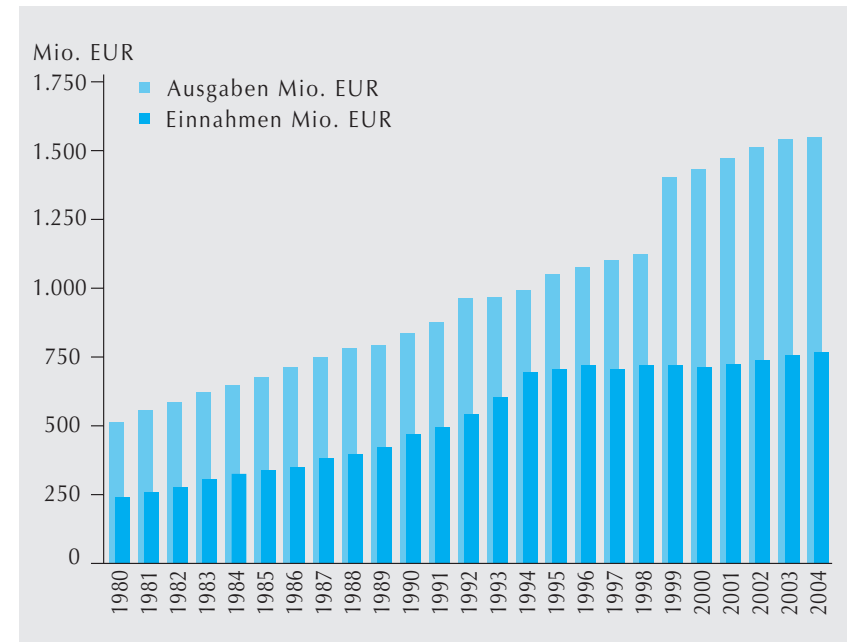
Der Haushaltsplan für den Freistaat Bayern sieht im Haushaltsjahr 2005 Gesamtausgaben in Höhe von rd. 34,6 Mrd. EUR vor. Davon entfallen rd. 1,6 Mrd. EUR auf die bayerische Justiz (= rd. 4,7 %).

Ausgaben des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2005  
Gliederung nach Aufgabenbereichen (mit Privatisierungserlösen)



Gesamtausgaben	34.646,7 Mio. EUR
Ausgaben für allgemeine Dienste (einschl. Justiz)	6.901,4 Mio. EUR
davon a) Einzelplan 04 (Justiz)	1.642,5 Mio. EUR
	4,7 % (2004: 4,7 %)
b) allgemeine Justiz (o. Justizvollzug)	1.342,4 Mio. EUR
	3,9 % (2004: 3,8 %)

## 2. Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Justizhaushalt in Mio. EUR

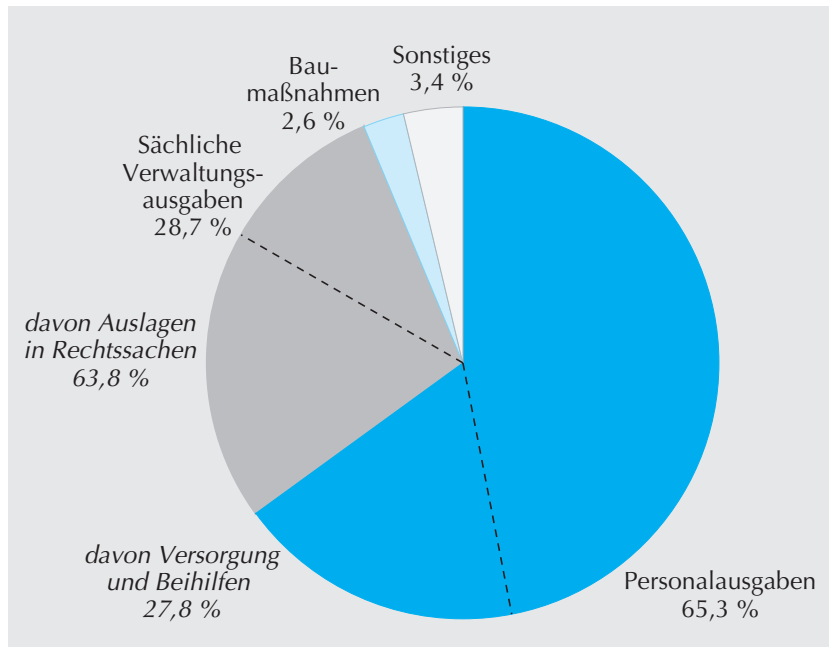


Steigerung der Ausgaben 1999 gegenüber 1998 vor allem wegen erstmaliger Veranschlagung der anteiligen Ausgaben für Versorgung und Beihilfen im Justizhaushalt (früher Epl. 13)

### 3. Gliederung der Ausgaben

3.1 Bei den Ausgaben der bayerischen Justiz nehmen die Personalausgaben im Jahr 2005 mit rd. 65,3 % den weitaus größten Teil ein:

Ausgaben der Justiz (Einzelplan 04) im Haushaltsjahr 2005



Gesamtausgaben (ohne Epl. 13)	1.637,5 Mio. EUR	
Personalausgaben	1.069,4 Mio. EUR	65,3 %
– davon Versorgung und Beihilfen	296,8 Mio. EUR	27,8 %
Sächliche Verwaltungsausgaben	469,5 Mio. EUR	28,7 %
– davon Auslagen in Rechtssachen	299,4 Mio. EUR	63,8 %
Baumaßnahmen *)	42,9 Mio. EUR	2,6 %
Sonstiges	55,7 Mio. EUR	3,4 %

\*) zusätzlich 5,0 Mio. EUR im Epl. 13

## RECHTSPFLEGE

### 1. Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften

#### 1.1 Bayerischer Verfassungsgerichtshof

##### 1.1.1 Aufgaben

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof ist als oberstes Gericht für staatliche Fragen ein selbständiges oberstes Verfassungsorgan. Organisatorisch ist er beim Oberlandesgericht München errichtet.

Den Schwerpunkt seiner Tätigkeit bilden Organstreitigkeiten, Popularklagen, Verfassungsbeschwerden und Richtervorlagen.

*Organstreitigkeiten* sind Verfassungsstreitigkeiten zwischen den obersten Staatsorganen oder in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen eines obersten Staatsorgans (Art. 64 der Verfassung des Freistaates Bayern – BV –, Art. 49 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof – VfGHG –).

Die *Popularklage* (Art. 98 Satz 4 BV, Art. 55 VfGHG) ist eine Besonderheit des bayerischen Verfassungsrechts, die im Grundgesetz und in den anderen Landesverfassungen keine Parallele hat. Mit der Popularklage kann jedermann geltend machen, dass eine Rechtsvorschrift des bayerischen Landesrechts gegen Grundrechte der bayerischen Verfassung verstößt, selbst wenn der Antragsteller von der angefochtenen Rechtsvorschrift überhaupt nicht betroffen wird.

Mit der *Verfassungsbeschwerde* (Art. 120 BV, Art. 51 ff. VfGHG) kann jeder Bewohner Bayerns ihn betreffende bayerische Verwaltungsakte oder Gerichtsentscheidungen mit der Rüge angreifen, dass sie ihn in seinen subjektiven verfassungsmäßigen Rechten verletzen; Voraussetzung ist allerdings grundsätzlich die Erschöpfung des Rechtswegs bei den Fachgerichten.

*Richtervorlagen* (Art. 65, 92 BV, Art. 40 VfGHG) können sich auf alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts beziehen. Hält ein Gericht eine solche Vorschrift, auf die es in einem bei ihm anhängigen Verfahren entscheidungserheblich ankommt, für verfassungswidrig, so hat es die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen.

### 1.1.2 Zusammensetzung

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich aus berufsrichterlichen und nichtberufsrichterlichen Mitgliedern zusammen. Die bayerische Verfassung und das Verfassungsgerichtshofsgesetz enthalten nähere Regelungen über die Besetzung der Richterbank in den verschiedenen Verfahrensarten (Art. 68 BV, Art. 3 VfGHG). Die berufsrichterlichen Mitglieder sind in ihrem Hauptamt, das sie auch während der Zeit der Zugehörigkeit zum Verfassungsgerichtshof weiter ausüben, Richter an anderen bayerischen Gerichten. Sie werden vom Landtag auf die Dauer von acht Jahren gewählt (Art. 4 VfGHG). Die nichtberufsrichterlichen Mitglieder werden jeweils vom neuen Landtag nach seinem Zusammentritt nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts für die Dauer der laufenden Legislaturperiode gewählt.

### 1.2 Gerichtsorganisation

Die Gerichtsbezirke und die Gerichtssitze sind durch das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern vom 25. April 1973 festgelegt.

Zum Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz gehören:

- die Oberlandesgerichte München (mit Senaten in Augsburg), Nürnberg und Bamberg und die Generalstaatsanwaltschaften München, Würzburg und Bamberg,
- 22 Landgerichte und 22 Staatsanwaltschaften (mit fünf staatsanwaltschaftlichen Zweigstellen),
- 72 Amtsgerichte,
- die Bayerische Justizschule in Pegnitz,
- die Landesjustizkasse in Bamberg.

## 2. Personal- und Sachausstattung der Gerichte und Staatsanwaltschaften

2.1 Bei den bayerischen Gerichten und Staatsanwaltschaften sind rund 14.221 Bedienstete tätig. Davon sind

- 2.125 Richter, davon 630 Frauen,
- 650 Staatsanwälte, davon 253 Frauen,
- 32 sonstige Beschäftigte im höheren Dienst, davon 2 Frauen,
- 2.481 Rechtspfleger, davon 1.284 Frauen,
- 17 Steuerbeamte, davon 8 Frauen,
- 315 Bewährungs- und Gerichtshelfer, davon 151 Frauen,
- 6.642 Geschäftsstellen- und Schreibkräfte, davon 5.474 Frauen,
- 942 Justizwachtmeister, davon 79 Frauen,
- 799 Gerichtsvollzieher, davon 252 Frauen,
- 218 sonstige Bedienstete, davon 195 Frauen.

2.2 In das Amt des Richters und des Staatsanwalts kann nach § 9 des Deutschen Richtergesetzes nur berufen werden,

- wer Deutscher ist,
- die Befähigung zum Richteramt besitzt und
- die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nur wer die Zweite Juristische Staatsprüfung mit überdurchschnittlichem Erfolg abgelegt hat, hat in Bayern Aussichten, in den richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Dienst übernommen zu werden.

Nach bewährter bayerischer Tradition wird die Laufbahn des Richters und des Staatsanwalts als Einheit gesehen. Der Wechsel zwischen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit ist allgemein üblich.

Zum Richter auf Lebenszeit wird grundsätzlich nur ernannt,

- wer sich als Richter auf Probe bewährt und
- im staatsanwaltschaftlichen Dienst Erfahrungen gesammelt hat.

Auch in Beförderungssämtern des richterlichen und des staatsanwaltschaftlichen Dienstes ist ein Wechsel von der einen in die andere Laufbahn üblich und erwünscht. So werden z. B. die für die Aufgaben der Staatsanwaltschaft besonders wichtigen „Staatsanwälte als Gruppenleiter“ aus dem Kreis der Richter an den Landgerichten und an den Amtsgerichten ernannt.

In ähnlicher Weise findet ein Wechsel zwischen dem höheren Justizdienst im Staatsministerium der Justiz und der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis statt. In ein höheres

Amt im Justizministerium wird nur berufen, wer sich in verschiedenen Aufgabenbereichen bei Gericht und Staatsanwaltschaft besonders bewährt hat.

2.3 Die Rechtsprechung ist heute ein lebendiger Teil unserer Gesellschaft. Dazu muss sie für den Bürger zugänglich und verständlich sein. Damit das Rechtsempfinden auch der Bürger an der Rechtsprechung beteiligt wird, ist die Funktion des Laienrichters geschaffen worden. Der Laienrichter wirkt mit gleichem Stimmrecht wie der Berufsrichter an der Rechtsfindung mit.

Laienrichter werden eingesetzt

- bei den Strafgerichten als „Schöffen“,
- bei den Kammern für Handelssachen als ehrenamtliche Handelsrichter.

Am meisten bekannt sind die Laienrichter bei den Strafgerichten, die „Schöffen“ genannt werden. Die Gerichte, bei denen sie mitwirken, heißen „Schöffengerichte“ bei den Amtsgerichten und „Strafkammern“ oder „Schwurgerichte“ bei den Landgerichten. Zum Schöffen wird man auf die Dauer von 5 Jahren von einem Ausschuss beim Amtsgericht gewählt, dessen Zusammensetzung im Gerichtsverfassungsgesetz festgelegt ist. Der Ausschuss wählt die Schöffen aus Vorschlagslisten aus, die ihm von den Gemeindevertretungen vorgelegt werden. Derzeit sind in Bayern in der Schöffenstatistik rund 4.069 Schöffen, darunter etwa 1.841 Frauen verzeichnet.

Bei den Kammern für Handelssachen kommt es auf das besondere Berufs- und Fachwissen der Laienrichter an. Deshalb wirken dort ehrenamtliche Handelsrichter mit. Sie werden von den Präsidenten der Landgerichte auf Vorschlag der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammern ernannt. In Bayern sind derzeit rund 430 Handelsrichter tätig.

2.4 Verantwortungsvolle Aufgaben im Bereich der Rechtspflege sind den Rechtspflegern anvertraut. Dies gilt vor allem für

- die Betreuungs-, Vormundschafts- und Nachlassangelegenheiten,
- die Grundbuch- oder Registersachen,
- die Zwangsversteigerung von Grundstücken und die Zwangsvollstreckung,
- die Insolvenzverfahren,
- die Strafvollstreckung.

Voraussetzung für die Beschäftigung als Rechtspfleger sind die Teilnahme an einer speziellen Ausleseprüfung und die erfolgreiche Ableistung eines dreijährigen Vorbereitungsdienstes, der ein Fachstudium an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern in Starnberg sowie berufspraktische Ausbildungsabschnitte bei Gerichten und Staatsanwaltschaften umfasst. Nach der Rechtspflegerprüfung erfolgt die Übernahme in das Eingangsamtsamt des gehobenen Dienstes und die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Rechtspfleger (FH).

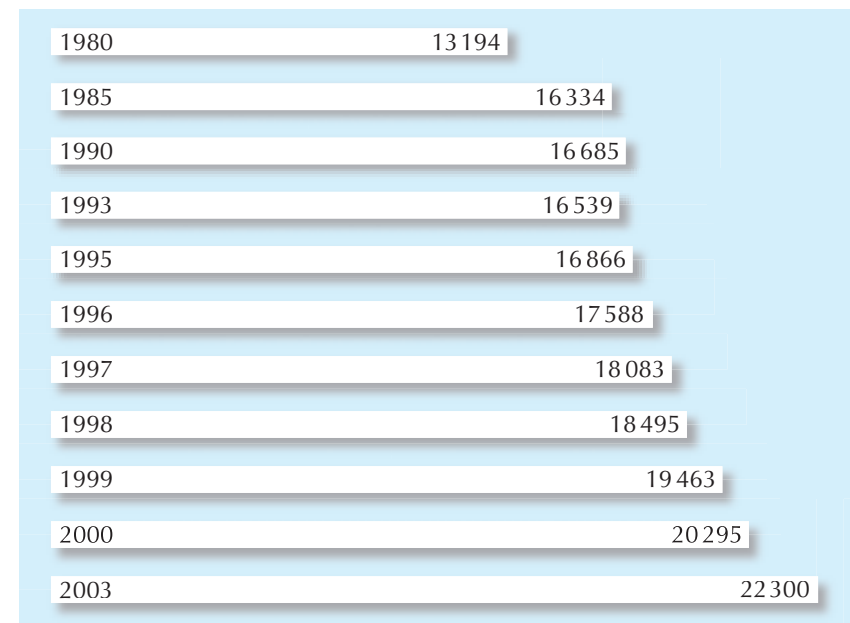
2.5 Ein wichtiges Anliegen staatlicher Straffälligenhilfe ist es, dass der straffällig gewordene Bürger wieder in die Gesellschaft eingegliedert wird. Dazu stehen dem verurteilten „Probanden“ Bewährungshelfer

- in der bewährten Institution der Bewährungshilfe und
- in der seit 1975 eingeführten Führungsaufsicht

helfend und betreuend zur Seite.

Zugleich überwachen die Bewährungshelfer das Verhalten der Verurteilten und die Erfüllung der diesen erteilten Weisungen. Bewährungshelfer sind in der Regel Diplom-Sozialpädagogen (FH). Dasselbe gilt für die Mitarbeiter der Gerichtshilfe, die mit den Mitteln der Sozialarbeit Staatsanwaltschaft und Gericht bei der Ermittlung von Umständen unterstützt, die für die Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. In Bayern sind derzeit rund 310 Bewährungshelfer und 8 Gerichtshelfer tätig.

Die Zahl der ihnen im Rahmen der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht unterstellten Probanden betrug jeweils zum Stichtag 31. Dezember:



2.6 Die Tätigkeit der Rechtspflege ist besonders personalabhängig und personalintensiv. Dies gilt nicht nur für die Aufgabenbereiche des Richters und des Staatsanwalts, die in der öf-

fentlichen Darstellung über die Justiz meist im Vordergrund stehen. Tatsächlich kann die Arbeit der Justiz nur durch das Zusammenwirken vieler Hände sachgerecht bewältigt werden:

- die Serviceeinheiten schreiben die Entscheidungen der Richter und Staatsanwälte und sorgen dafür, dass Parteien, Zeugen und Sachverständige geladen werden; sie stellen Klagen und andere Schriftstücke zu, sie bewahren Akten auf, registrieren, organisieren den Geschäftsablauf;
- die Justizwachtmeister halten die Ordnung in den Justizgebäuden aufrecht und sind nach Anweisungen des Vorsitzenden für einen störungsfreien und ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung verantwortlich.

Wer vor Gericht Recht bekommt, ist leider oft darauf angewiesen, dass dieses Recht im Wege der Zwangsvollstreckung auch durchgesetzt wird. Vielfach ist dies nur mit Hilfe des Gerichtsvollziehers möglich. Die im Vollstreckungsdienst eingesetzten 762 bayerischen Gerichtsvollzieher haben jährlich rund 1,2 Millionen Vollstreckungsaufträge zu erledigen. Im Jahr 2004 haben sie rund 269 Millionen Euro eingezogen. Aufgabe der Gerichtsvollzieher ist auch die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung. Im Jahr 2004 wurden annähernd 450.000 Aufträge zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung erteilt.

In allen Personalbereichen ist die Personallage sehr angespannt. Vor allem gilt dies für den richterlichen und den staatsanwaltlichen Bereich.

## 2.7 Leitbild der bayerischen Justiz

Seit Anfang 1997 wurde in der bayerischen Justiz eine intensive Leitbilddiskussion geführt. Dabei wurde besonders großer Wert auf eine partizipative Gestaltung des Prozesses gelegt, um möglichst vielen Beschäftigten Gelegenheit zu geben, sich zu betei-

ligen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Leitbilddiskussion wurde das nachfolgend abgedruckte **Leitbild der bayerischen Justiz** entwickelt und am 22. Juli 1998 offiziell verabschiedet. Die Leitbilddiskussion hat bei den Mitarbeitern der Justiz erhebliche Erwartungen geweckt. Von entscheidender Bedeutung ist es daher, den Prozess fortzusetzen und die erarbeiteten Inhalte auch in die Tat umzusetzen. Als eine der ersten Umsetzungsmaßnahmen wurde daher ein sogenanntes regelmäßiges, institutionalisiertes Mitarbeitergespräch eingeführt.

### Leitbild der bayerischen Justiz

**Dieses Leitbild ist entstanden aus der intensiven Diskussion einer großen Zahl von Angehörigen der Justiz. Es soll – bei aller Kürze – Orientierungshilfe sein, Ziele setzen und Perspektiven aufzeigen.**

Im Dienste der Justiz des Freistaates Bayern stehen über 18000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie arbeiten in Gerichten und Staatsanwaltschaften, in Justizvollzugsanstalten und im Ministerium. Sie schützen die Rechte der Bürgerinnen und Bürger und gewährleisten Freiheit, Innere Sicherheit und sozialen Frieden. Mit ihrer Arbeit tragen sie gemeinsam zur Sicherung von Lebensqualität und Lebensstandard bei.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzug sind die drei Säulen der Justiz. Die Rechtsprechung kann ihre Aufgabe als Dritte Gewalt nur erfüllen, wenn sie unabhängig und keiner Weisung unterworfen ist. Unabhängigkeit ist dabei kein persönliches Privileg, sondern schützt bei der Entscheidungsfindung vor Beeinflussung jeder Art.

Die Angehörigen der Justiz begegnen den Bürgern hilfsbereit und nehmen deren Anliegen ernst. Sie gestalten die Verfahren fair und transparent und bemühen sich um eine allgemein verständliche Sprache. Sie sind sich bewusst, dass ihr Verhalten und ihr Auftreten das Bild der Justiz in der Öffentlichkeit beeinflussen. Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen ist unabdingbar.

Die Angehörigen der Justiz arbeiten teamorientiert und vertrauensvoll zusammen. Effektive Teamarbeit setzt gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme auf die Belange aller voraus. Mitarbeiter und Führungskräfte sind aufgeschlossen für neue Ideen und bereit sich fortzubilden. Sie informieren sich gegenseitig schnell und umfassend. Aufgaben und Befugnisse werden so weit wie möglich delegiert, um die Eigenverantwortung jedes einzelnen zu stärken.

Führungskräfte zeichnen sich durch fachliche und soziale Kompetenz sowie kooperatives Verhalten aus. Sie sind offen für Kritik und bereit, in Gesprächen konsensfähige Lösungen zu finden. Sie stehen zu ihren Mitarbeitern, schützen sie vor unberechtigten Angriffen und fördern sie in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung. Engagement und Leistung werden anerkannt. Auf Leistungs- und Verhaltensdefizite wird rechtzeitig und konsequent reagiert.

Eine flexible Organisation sowie eine leistungsfähige Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik ermöglichen eine zügige und kostenbewusste Aufgabenerfüllung. Die Angehörigen der Justiz vertrauen darauf, dass Parlament und Staatsregierung eine ausreichende Personal- und Sachausstattung gewährleisten, damit die Justiz ihre Aufgaben im Rechtsstaat weiterhin erfüllen kann.

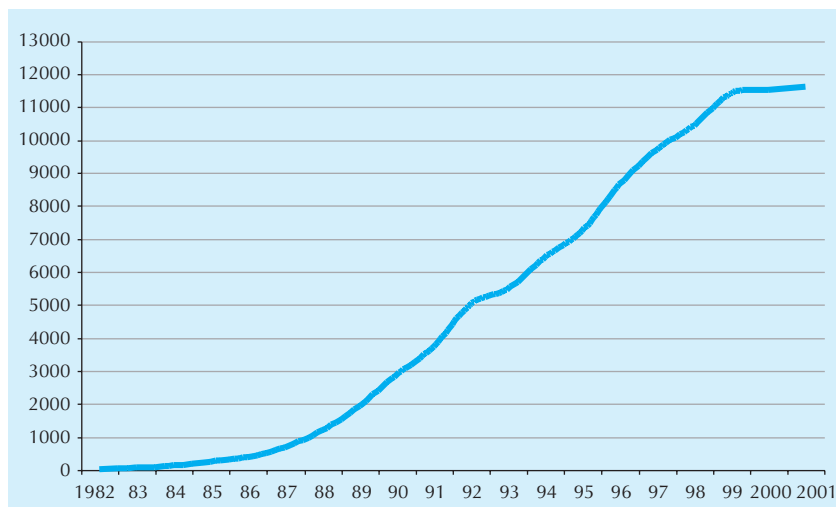
**Dieses Leitbild muss „gelebt“ werden.  
Seine Ziele zu verwirklichen, sind alle aufgerufen!**

## 2.8 Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnik

Die bayerische Justiz nutzt für ihre Aufgaben in breitem Umfang die Möglichkeiten der modernen Informations- und Kommunikationstechnik. Bei der angespannten Personallage und der hohen Geschäftsbelastung ist dies ein wirksames Mittel zur Beschleunigung der Abläufe in den Gerichten und Staatsanwaltschaften und zur Entlastung der Justizmitarbeiter. Den Bürgern wird dadurch rascher zu ihrem Recht verholfen, da die Justizverfahren zügiger abgeschlossen werden. Gleichzeitig werden die Arbeitsplätze der Justizmitarbeiter attraktiver.

In den ordentlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften in Bayern sind bei insgesamt 12.300 für eine IT-Unterstützung geeigneten Arbeitsplätzen derzeit etwa 11.800 Bildschirmarbeitsplätze eingerichtet, an denen die Mitarbeiter durch mehr als 40

Entwicklung der mit Bildschirmgeräten  
ausgestatteten Arbeitsplätze in der bayerischen Justiz



justizspezifische IT-Fachverfahren in nahezu allen Aufgabenbereichen unterstützt werden. Im Zuge des Projekts bajTECH 2000 (vgl. unten 2.8.5) werden sämtliche geeigneten Arbeitsplätze auf vernetzte PC-Technik umgestellt. Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

### 2.8.1 Gerichte

#### Geschäftsstellenautomation

Bereits seit Mitte der 80er Jahre werden die bayerischen Gerichte sukzessive mit funktionellen Verfahren zur Geschäftsstellenautomation ausgestattet. Damit werden vor allem die Mitarbeiter der Geschäftsstellen und Schreibkanzleien bzw. der Serviceeinheiten bei ihren zahlreichen Routine- und Massentätigkeiten unterstützt (z. B. bei der Erstellung des Schreibwerks und Protokollführung im Sitzungssaal, Registratur und Vorgangsverwaltung, Fristenverwaltung, Statistik). Inzwischen wurde in Zivil-, Familien-, Insolvenz-, Nachlass-, Vollstreckungs- und Vormundschaftsachen eine flächendeckende Ausstattung aller bayerischen Gerichte mit einer entsprechenden IT-Unterstützung erreicht.

#### Maschinelle Grundbuch- und Registerführung

Eine moderne, leistungsfähige Justiz sichert den Wirtschaftsstandort Bayern. Dies wird bei der Führung des Grundbuchs und des Handelsregisters als wichtige Nahtstellen zur Wirtschaft besonders deutlich. Zügige Eintragungsverfahren und rasche Grundbuch- und Handelsregistrauskünfte fördern die Kreditwirtschaft und Unternehmensgründungen. Daher bildet in der bayerischen Justiz die maschinelle Grundbuch- und Registerführung einen wichtigen Schwerpunkt.

Im Februar 2002 wurde die im Dezember 1994 begonnene landesweite Einführung des Programmes SolumSTAR abgeschlossen, mit dem Grundbucheintragen nicht mehr in Papiergrundbücher ausgegeben, sondern mit konstitutiver Rechtswirkung auf Datenträgern abgespeichert werden. Seither werden alle rd. 5,5 Millionen Grundbuchblätter in Bayern mit einem Gesamtbestand von rd. 60 Millionen Seiten auf diese Weise maschinell geführt. SolumSTAR bietet Grundbucheinsichtnehmern, die häufig Informationen aus dem Grundbuch benötigen, die Möglichkeit, in einem WEB-basierten Abrufverfahren über einen PC mit standartmäßigem Browser von ihren Büroräumen aus Informationen aus dem Grundbuch abzurufen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie im Einzelfall ein berechtigtes Interesse am Grundbuchabruf haben. Mehr als 1.400 Teilnehmer, hauptsächlich Notare, Kreditinstitute und Behörden, sind bereits an das automatisierte Abrufverfahren angeschlossen und machen hiervon in monatlich durchschnittlich 200.000 Fällen Gebrauch.

Seit 2. April 2001 wurde ferner in Bayern das gemeinsam mit den Landesjustizverwaltungen Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt entwickelte Programm RegisSTAR zur maschinellen Führung des Handelsregisters eingeführt. RegisSTAR ist seit Juni 2004 landesweit im Einsatz. Über Internet wird mit RegisSTAR auch die Online-Auskunft aus dem Handelsregister ermöglicht, die nicht nur externen Nutzern mit einem beruflichen oder gewerblichen Interesse (z. B. Rechtsanwälten, Notaren, Kreditinstituten), sondern jedermann offen steht. Knapp 5.000 Teilnehmer nutzen die Online-Auskunft über Internet mit RegisSTAR.

SolumSTAR und RegisSTAR sind beides Modellprojekte des Konzeptes „BayernOnline“, mit dem die Bayerische Staatsregierung unter dem Leitmotiv „Offensive Zukunft Bayern“ Pilotprojekte aus allen zukunftsträchtigen und marktreifen Einsatzbereichen der neuen Kommunikationstechnologien unterstützt.

### 2.8.2 Staatsanwaltschaften

Die Informationstechnologie leistet in der bayerischen Justiz auch einen wichtigen Beitrag zu einer effizienten Strafverfolgung und Strafvollstreckung. Sämtliche Arbeitsplätze in den Staatsanwaltschaften sind mit vernetzten PC ausgestattet. Bis Mitte des Jahres 2005 werden außerdem sämtlich bayerische Staatsanwaltschaften das neue Programm web.sta einsetzen, das nicht nur alle wesentlichen Arbeitsabläufe der Vorgangsbearbeitung, sondern über ein modernes leitungsgestütztes Kommunikationsnetz auch das umfangreiche Mitteilungswesen zu den Zentralregistern unterstützt. Das auf Internettechnologie, basierende Fachverfahren löst ein älteres Programm ab. Über dieses Kommunikationsnetz tauschen die Staatsanwaltschaften auch mit der Polizei die wichtigsten Ermittlungsdaten elektronisch aus. In Entwicklung befindet sich derzeit ferner ein Datenaustausch mit den Gerichten.

Eine Zentrale Vollzugsdatei gibt den Ermittlungs-, Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden der Justiz die notwendigen Auskünfte über die in den bayerischen Justizvollzugsanstalten einsitzenden Gefangenen und stellt auch der Polizei die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten bereit.

web.sta stellt ferner über Leitungsverbindungen Daten für das bundesweite zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister beim Bundeszentralregister (ZStV) bereit, aus dem die bayerischen Staatsanwaltschaften Auskunft über alle bundesweit anhängigen Ermittlungsverfahren erhalten.

### 2.8.3 Richter-, Rechtspfleger und Staatsanwaltsarbeitsplatz

Zunächst bildeten die Geschäftsstellen und Kanzleien bzw. die Serviceeinheiten den Schwerpunkt der IT-Ausstattung in der bayerischen Justiz, da dort die größten Entlastungseffekte erreicht werden konnten und die strukturellen Probleme am



größten waren. Die Arbeitsplätze von Richtern, Staatsanwälten und Rechtspflegern wurden vor allem mit IT-Geräten ausgestattet, wenn es die konkrete Aufgabenstellung erforderte (insbesondere Familienrichter zur Berechnung von Unterhaltsansprüchen, Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich, Vormundschafts- und Betreuungsrichter, Staatsanwälte in Wirtschaftsstrafsachen, Rechtspfleger in Grundbuchsachen).

Im Zuge des Ende 2002 begonnenen sog. „Roll-Out“ im Projekt bajTECH.2000 werden stets alle geeigneten Arbeitsplätze der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit modernster vernetzter PC-Technik ausgestattet. Die Richter, Rechtspfleger und Staatsanwälte erhalten hierdurch elektronisch Auskunft über den Verfahrensstand und -beteiligte, sowie Zugang zu elektronischen Rechts- und Fachinformationen, Hilfs- und Aktenauswertungsprogrammen. Im Rahmen des Projekts bajTECH 2000 (vgl. unten 2.8.5) werden voraussichtlich bis Ende 2006 auch alle Richter- und Rechtspfleger mit vernetzter PG-Technik, modernen Fachprogrammen und Zugang zu E-Mail und Internet ausgestattet. Bei den Staatsanwälten konnte dieses Projekt bereits Ende 2003 abgeschlossen werden. Dabei wird auch der Zugriff auf Rechtsdatenbanken ermöglicht, die u.a. Rechtsvorschriften des Landes- und Bundesrechts, bayerische Verwaltungsvorschriften, Gerichtsurteile sowie Zeitschriften und Kommentarliteratur umfassen.

#### 2.8.4 Zentrales Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg

Der Einsatz der Informationstechnologie kann auch in großem Maße bei der Bewältigung von Neuorganisationen helfen. Bei dem Amtsgericht Coburg wurde auf der Grundlage eines Beschlusses der Bayerischen Staatsregierung vom 10. Februar 1998 inzwischen ein zentrales Mahngericht eingerichtet, bei dem alle Mahnanträge in Bayern mit einem automatisierten Verfahren effektiver und wirtschaftlicher bearbeitet werden.

Täglich werden durchschnittlich 6.000 neue Mahnanträge entweder elektronisch auf Datenträgern, im Wege der elektronischen Datenübertragung über ein Online-Mahnantragsformular im Internet oder auf speziellen im Schreibwarenhandel erhältlichen Vordrucken bei dem Zentralen Mahngericht in Coburg eingereicht und anschließend auf einem Großrechner im Rechenzentrum der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) verarbeitet. Dort müssen täglich im Durchschnitt mehr als 60.000 Seiten (z. B. Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide, Monierungen) ausgedruckt und mit modernen Postnachbearbeitungsanlagen versandfertig gemacht werden. Der Anteil der elektronisch eingereichten Mahnanträge nimmt ständig zu und überwiegt bereits deutlich.

#### 2.8.5 Projekt bajTECH 2000

Die bayerische Justiz hat am 1. Februar 2000 das Projekt bajTECH 2000 begonnen, mit dem bis Ende 2006 sämtliche geeigneten Arbeitsplätze in den Gerichten und Staatsanwaltschaften auf moderne PC-Technik umgestellt werden sollen. Die Umstellung der Staatsanwaltschaften ist bereits abgeschlossen. Die IT-Fachverfahren SolumSTAR und RegisSTAR eingeschlossen, werden insgesamt 12.300 Arbeitsplätze aus allen Verfahrensbereichen der Justiz mit vernetzten PC-Systemen und modernen Fachanwendungen ausgestattet. Hierfür werden neue Fachverfahren für Zivil-, Familien-, Straf-, Vollstreckungs-, Nachlass- und Vormundschaftssachen entwickelt, die optimal auf den Einsatz mit vernetzten PC-Systemen abgestellt sind.

Eine wichtige Grundlage für das Projekt bajTECH 2000 bildet das Justiznetz, das zur Verbesserung und Beschleunigung des Informationsaustausches alle Justizbehörden in Bayern leitungs-technisch miteinander verbindet und über einen firewallgesicherten Übergang an das allgemeine bayerische Behördennetz anschließt.

Ein Teilprojekt von bajTECH 2000 ist der Telearbeitsplatz. Über 200 häusliche ITArbeitsplätze sind in den nächsten Jahren geplant, um z. B. kindererziehenden Müttern oder Vätern die Fortsetzung ihrer Berufstätigkeit zu ermöglichen. Die Heimarbeitsplätze werden dabei ebenso effizient mit Informationstechnik unterstützt wie die Arbeitsplätze in den Büros der Gerichte und Staatsanwaltschaften. Die benötigten Computerprogramme und Daten stehen am Telearbeitsplatz in gleicher Weise zur Verfügung wie im Büro. Auch der Staat gewinnt dabei, wenn langjährig ausgebildete qualifizierte Kräfte auf Grund des Telearbeitsplatzes von einer mehrjährigen Zwangspause bei Kindererziehung Abstand nehmen können.

#### 2.8.6 IT-Aus- und Fortbildung

Für einen effektiven Einsatz der EDV in der Justiz ist die Aus- und Fortbildung der Justizangehörigen von besonderer Bedeutung. Deshalb wurde in der Bayerischen Justizschule in Pegnitz ein IT-Schulungszentrum eingerichtet, in dem jährlich rd. 2.000 Justizmitarbeiter im Umgang mit IT-Geräten und Computerprogrammen geschult werden. Ferner wurde die Integration der EDV in die Ausbildung des mittleren Dienstes an der Bayerischen Justizschule in Pegnitz und der Rechtspfleger an der Bayerischen Beamtenfachhochschule – Fachbereich Rechtspflege – verstärkt. Wegen der Bedeutung der EDV wird seit 1998 erstmals in Deutschland in der Anstellungsprüfung für den mittleren Justizdienst eine EDV-Prüfung abgehalten.

#### 2.9 Ausbildung und Fortbildung

Zu einer geordneten Rechtspflege gehört auch die Heranbildung guten Nachwuchses. Die Justiz erfüllt diese Aufgabe nicht nur für den eigenen Bedarf, sondern bildet auch den Nachwuchs für alle anderen juristischen Berufe aus. Insgesamt standen im Herbst 2004 in Bayern fast 3.500 Rechtsreferendare in Ausbildung. Nahezu jeder Richter und Staatsanwalt bildet deshalb an

seinem Arbeitsplatz einen oder mehrere Rechtsreferendare praktisch aus. Für die die praktische Ausbildung begleitenden Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare sind im Justizbereich außerdem über 30 haupt- und über 200 nebenamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiter eingesetzt. Von den ausgebildeten Juristen übernehmen Staat und Kommunen allenfalls 15 %; der weitaus überwiegende Teil geht in die Anwaltschaft, ein geringerer Teil in die private Wirtschaft. Der Fortbildung der Bediensteten kommt angesichts der Weiterentwicklung des Rechts durch Gesetzgebung und Rechtsprechung, veränderter Führungs- und Organisationsmethoden und neuer Bürotechniken immer größere Bedeutung zu. Hierzu steht ein umfangreiches fachbezogenes und fachübergreifendes Fortbildungsangebot zur Verfügung, das sowohl landesweite Veranstaltungen als auch – für Richter und Staatsanwälte – Veranstaltungen an der deutschen Richterakademie umfasst.

#### 2.10

Die Bayerische Justiz unterstützt in vielfältiger Weise die Länder Mittelost- und Südosteuropas beim Aufbau geordneter Justizstrukturen und bei der Heranführung an den rechtlichen Standard der Europäischen Union. Gegenwärtig führt das Bayerische Staatsministerium der Justiz ein Twinning-Projekt der Europäischen Union mit Bulgarien, das die Stärkung der dortigen Staatsanwaltschaft im Kampf gegen Organisierte Kriminalität und Korruption zum Ziel hat. Im Rahmen dieses Projektes ist ein Langzeitberater nach Bulgarien entsandt, der von mehreren bayerischen Kurzzeitexperten unterstützt wird.

### 3. Notare

In Bayern werden die Notare zur hauptamtlichen Amtsausübung auf Lebenszeit bestellt (Nurnotariat). Anders als in einigen anderen Bundesländern gibt es also in Bayern keine An-

waltsnotare. Hier sind derzeit 502 Notarstellen eingerichtet. Sie sind so über das ganze Land verteilt, dass die bestmögliche Betreuung der Bevölkerung auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege gewährleistet ist.

## 4. Rechtsanwälte

Zum 31. Dezember 2004 waren in Bayern 22.182 Rechtsanwälte zugelassen. Ende des Jahres 1985 waren es noch 8349 Rechtsanwälte und Ende des Jahres 1975 waren es nur 5332 Rechtsanwälte. Das bedeutet, dass sich die Zahl der bayerischen Rechtsanwälte seit 1975 mehr als vervierfacht hat.

## 5. Sachverständige

In Bayern sind ca. 2.800 Sachverständige auf mehr als 350 verschiedenen Sachgebieten öffentlich bestellt und vereidigt. Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, den Gerichten und der Allgemeinheit besonders vertrauenswürdige Sachverständige zur Verfügung zu stellen.

Die wichtigsten Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung sind:

- weit überdurchschnittliche Fachkenntnisse in dem jeweiligen Sachgebiet
- langjährige praktische Erfahrungen
- Unparteilichkeit und Unabhängigkeit
- Fähigkeit zur Erstattung von nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten

Bestellungskörperschaften in Bayern sind die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Bezirksregierungen. Der bayerische Industrie- und Handelskammertag gibt ein Verzeichnis aller in Bayern öffentlich bestellten Sachverständigen heraus. Im Internet finden Sie die Sachverständigen der

IHKs unter [www.svv.ihk.de](http://www.svv.ihk.de) sowie die Sachverständigen der HWKs auf der Homepage der jeweiligen Handwerkskammer.“

## 6. Dolmetscher und Übersetzer

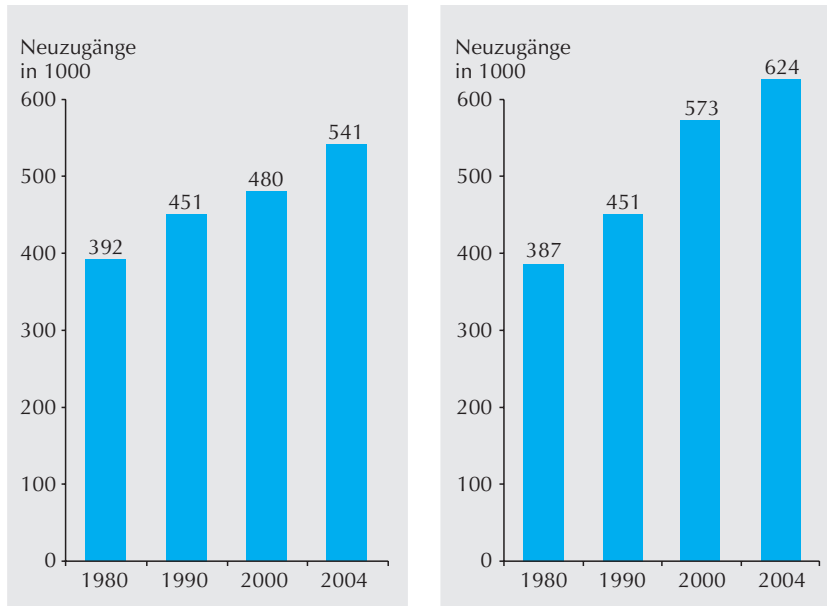
Die Justiz hilft bei der Suche nach einem qualifizierten Dolmetscher oder Übersetzer. Aufgrund des Dolmetschergesetzes werden in Bayern für gerichtliche und behördliche Zwecke Dolmetscher (mündliche und schriftliche Sprachübertragung) und Übersetzer (schriftliche Sprachübertragung) von den Präsidenten der Landgerichte öffentlich bestellt und allgemein beeidigt. Bestellt werden kann nur, wer in der betreffenden Sprache die bayerische Staatsprüfung oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat. Die öffentlich bestellten Dolmetscher und Übersetzer werden in Listen aufgeführt, die bei den Landgerichten zur Einsicht aufliegen. Die Landgerichte geben die Eintragungen auch in das Internet ein. Sie sind dort unter der Adresse [www.justiz.bayern.de](http://www.justiz.bayern.de) zugänglich, so dass sich die Bürger bei Bedarf entsprechend unterrichten können. Der Verlag der Bayerischen Staatszeitung ([www.bayerische-staatszeitung.de](http://www.bayerische-staatszeitung.de)) stellt auf seinen Internetseiten jährlich ein pdf-Dokument der Dolmetscher- und Übersetzerlisten zum Herunterladen bereit.

In den Listen sind auch Dolmetscher für die Gebärdensprache eingetragen.

## 7. Geschäftsfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften

### 7.1 Eingangszahlen

Der Geschäftsfall bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Bayern hat in den vergangenen Jahren insgesamt stark zugenommen. Dies zeigt sich insbesondere an den Zahlen über neu eingegangene Verfahren bei den Amts- und Landgerichten und bei den Staatsanwaltschaften.



Amts- und Landgerichte

Staatsanwaltschaften

Im Einzelnen ergeben sich folgende Neuzugänge:

7.1.1 Amtsgerichte

	1980	1990	2000	2004
a) Strafsachen / Bußgeldsachen*	180.240	169.511	182.652	209.320
(darunter Bußgeldsachen)	70.565**	63.700	63.752	77.580
b) Zivilsachen	119.342	165.657	168.721	188.906
c) Familiensachen	39.237	49.433	65.078	71.153

\* ohne Erzwingungshaftverfahren \*\* erledigte Bußgeldsachen

7.1.2 Landgerichte

	1980	1990	2000	2004
a) Strafsachen (1. Instanz)	1.658	1.858	1.797	1.933
b) Strafsachen (Berufungsinstanz)	11.896	10.163	9.227	10.001
c) Zivilsachen (1. Instanz)	51.328	64.575	61.550	69.966
d) Zivilsachen (Berufungsinstanz)	7.580	12.222	11.100	9.164

7.1.3 Staatsanwaltschaften

	1980	1990	2000	2004
Ermittlungsverfahren – ohne Verfahren gegen unbekannte Täter und ohne Verfahren nach dem OWiG –	386.964	450.780	573.423	623.634

7.2 Dauer der Verfahren

Jede gerichtliche Entscheidung hat mehr oder weniger bedeutende Auswirkungen auf einzelne Bürger. Deshalb und im Interesse des Rechtsfriedens ist die bayerische Justiz bestrebt, gerichtliche Verfahren möglichst bald abzuschließen. Die entsprechenden Zahlen können sich sehen lassen. Im Jahre 2004 stellte sich die Verfahrensdauer im Einzelnen wie folgt dar:

### 7.2.1 Amtsgerichte

#### Verfahrensdauer in Zivilsachen

- bis einschließlich 3 Monate 58,9 %
- mehr als 3 Monate bis einschließlich 12 Monate 36,9 %
- mehr als 12 Monate 4,2 %

#### Verfahrensdauer in Strafsachen

- bis einschließlich 3 Monate 69,3 %
- mehr als 3 Monate bis einschließlich 12 Monate 28,4 %
- mehr als 12 Monate 2,3 %

### 7.2.2 Landgerichte

#### Verfahrensdauer in Zivilsachen

- bis einschließlich 3 Monate 41,0 %
- mehr als 3 Monate bis einschließlich 12 Monate 45,5 %
- mehr als 12 Monate 13,5 %

#### Verfahrensdauer in Strafsachen

- bis einschließlich 3 Monate 33,8 %
- mehr als 3 Monate bis einschließlich 12 Monate 57,2 %
- mehr als 12 Monate 9,0 %

### 7.2.3 Staatsanwaltschaften

#### Dauer der Ermittlungsverfahren

- bis einschließlich 1 Monat 68,7 %
- mehr als 1 Monat bis einschließlich 3 Monate 21,7 %
- mehr als 3 Monate 9,6 %

## 8. Zivilrechtspflege

### 8.1 Der Zivilprozeß

Im Zivilprozess werden alle privatrechtlichen Streitigkeiten (z. B. solche aus Miet- oder Kaufverträgen) behandelt. Seinen Ablauf regelt die Zivilprozessordnung (ZPO). Über 1000 Paragraphen legen das Gerichtsverfahren in den verschiedenen Rechtszügen fest, bestimmen den Ablauf des Mahnverfahrens und sagen, was bei der Zwangsvollstreckung zu geschehen hat.

Zivilprozesse beginnen damit, dass der Kläger beim zuständigen Amts- oder Landgericht Klage erhebt oder beim Zentralen Mahngericht bei dem Amtsgericht Coburg einen Mahnbescheid beantragt. Sofern eine Klage beim Amtsgericht erhoben werden soll, muss allerdings zuvor geprüft werden, ob nicht ein Schlichtungsverfahren durchzuführen ist (vgl. insoweit den Abschnitt 7.3.4).

An die Erhebung der Klage oder einen Widerspruch des Schuldners gegen den Mahnbescheid bzw. einen Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid schließt sich die mündliche Verhandlung an. Damit das Verfahren nicht ausufert, müssen die Parteien (Kläger und Beklagter) innerhalb der vom Gericht gesetzten Fristen und in der mündlichen Verhandlung alle Argumente vortragen, die ihnen bis dahin zur Verfügung stehen. Tragen Kläger und Beklagter in wesentlichen Punkten unterschiedliche Tatsachenbehauptungen vor, so haben sie in einer Beweisaufnahme ihr Vorbringen zu beweisen, soweit das Gericht dies für erforderlich hält. Nach der mündlichen Verhandlung ergeht dann, wenn die Parteien sich nicht auf eine vergleichsweise Regelung einigen, das Urteil. Vor dem Amtsgericht kann das Verfahren nach billigem Ermessen vereinfacht werden, wenn der Gegenstand des Rechtsstreits den Wert von 600 Euro nicht übersteigt.

## Rechtsmittelinstanzen

Ist eine der Parteien mit dem Prozessergebnis unzufrieden oder sind es gar beide, steht die Möglichkeit offen, bei der nächsten Instanz Berufung einzulegen, wenn die Berufungssumme von derzeit 600 Euro überschritten wird oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat. Die Berufung ist zulässig, wenn sie – und zwar durch einen Rechtsanwalt – innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils eingelegt wird. Nach Ablauf der Frist ist das Urteil rechtskräftig. Der Berufungsprozess läuft ähnlich ab wie das Verfahren in der ersten Instanz. Das Berufungsgericht überprüft den Sachverhalt noch einmal genau und umfassend in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. Dabei hat es allerdings seiner Verhandlung und Entscheidung die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen zugrunde zu legen, soweit nicht konkrete Anhaltspunkte Zweifel an dem vom Erstgericht ermittelten Sachverhalt begründen. In bestimmten Fällen kann noch eine dritte und letzte Instanz, die Revisionsinstanz, angerufen werden. Das Revisionsgericht entscheidet aber nicht mehr über den Sachvortrag der Parteien, sondern prüft nur noch, ob das Berufungsgericht Gesetze nicht oder nicht richtig angewendet oder Verfahrensvorschriften verletzt hat. Wenn es derartige Verletzungen feststellt, verweist es das Verfahren in der Regel zur erneuten Entscheidung an das Vorgericht zurück.

Ein Zivilprozess kann also – wenn die jeweilige Rechtsmittelsumme erreicht wird – zwei, höchstens drei Instanzen durchlaufen: die erste Instanz, die Berufungsinstanz und die Revisionsinstanz.

Beginnt ein gewöhnlicher Zivilprozess beim Amtsgericht als erste Instanz, ist das Landgericht Berufungsinstanz. Beginnt der Rechtsstreit beim Landgericht, dann ist das Oberlandesgericht Berufungsinstanz. Gegen die Entscheidungen der Berufungsgerichte kann der Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz angeru-

fen werden, wenn das Berufungsgericht oder der Bundesgerichtshof die Revision zulassen.

In einigen besonderen Verfahren (z. B. Familiensachen) ist das Amtsgericht erste Instanz und das Oberlandesgericht Berufungsinstanz.

## Anwaltszwang

Wichtig zu wissen ist, dass beim Amtsgericht – abgesehen von Ehesachen und bestimmten anderen Familiensachen – jeder Bürger seine Interessen selbst wahrnehmen darf. Beim Landgericht, Oberlandesgericht und beim Bundesgerichtshof ist er durch gesetzliche Vorschrift gehalten, einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung zu beauftragen („Anwaltszwang“). Unterlässt er dies, dann gilt er vor Gericht als nicht erschienen, selbst wenn er sich persönlich vor dem Richtertisch eingefunden hat. Auf diese Weise kann er einen Prozess verlieren, der eigentlich zu gewinnen gewesen wäre.

## 8.2 Freiwillige Gerichtsbarkeit

Die Tätigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit erschöpft sich nicht in der Entscheidung über privatrechtliche Streitigkeiten und Strafsachen. Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt bieten die ordentlichen Gerichte, vor allem die Amtsgerichte, dem Bürger Hilfe in vielen lebenswichtigen Bereichen. Die Tätigkeit wird als freiwillige Gerichtsbarkeit bezeichnet. So erwirbt mit der Eintragung in das beim Amtsgericht geführte Grundbuch der Käufer das Eigentum am Grundstück. Das Amtsgericht bewahrt Testamente auf; es bescheinigt, wer Erbe eines Verstorbenen geworden ist. Auch die sogenannten Betreuungsverfügungen, in denen jeder Bürger vorsorglich Anordnungen für den Fall einer späteren Betreuungsbedürftigkeit treffen kann, können – in diesem Fall kostenfrei – beim Amtsgericht hinterlegt werden. Als Vormundschaftsgericht kümmert es sich nicht

nur um die Belange von Kindern. Für Volljährige, die z. B. wegen psychischer Krankheit, geistiger Behinderung oder auch Altersverwirrtheit einen gesetzlichen Vertreter brauchen, bestellt es einen Betreuer. Dieser wird vom Vormundschaftsgericht beraten und beaufsichtigt. Anstelle des Richters entscheidet in diesen Verfahren sehr oft der Rechtspfleger (vgl. Ziffer 2.4).

### 8.3 Aktuelles aus der Zivilrechtspflege

#### 8.3.1 Familiengerichtsbarkeit

Für Ehescheidungen und die wichtigsten Verfahren über Scheidungsfolgen sind die Familienrichter bei den Amtsgerichten zuständig.

In Bayern wurden von den Familiengerichten

1980	13 408
1990	19 308
2000	27 368
2004	29 855

Ehen geschieden.

Die durchschnittliche Dauer der durch Scheidungsurteil beendeten Verfahren betrug im Jahr 2004 8,4 Monate.

#### 8.3.2 Die Prozesskostenhilfe

Die Gewährung der Prozesskostenhilfe ist in der Zivilprozessordnung geregelt. Die Prozesskostenhilfe garantiert die Chancengleichheit vor Gericht, indem sie auch Bürgern mit geringem Einkommen, die die notwendigen Prozesskosten für einen aussichtsreichen Rechtsstreit nicht selbst oder nur in Raten aufbringen können, den zur Durchsetzung ihrer Rechte manchmal nicht zu vermeidenden Weg vor die Gerichte öffnet. Je nach der Höhe des einzusetzenden Einkommens und Vermögens be-

steht ein Anspruch auf kostenfreie Rechtsverfolgung oder auf Begleichung der Gerichts- und Rechtsanwaltsgebühren durch monatliche Ratenzahlung. Die Zahlungsverpflichtung wird auf 48 Monatsraten begrenzt. Prozesskostenhilfe wird nur gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Prozesskostenhilfverfahren bedeuten für die Gerichte eine nicht unerhebliche Arbeitsbelastung. Im Jahre 2004 wurde 67.430 Parteien Prozesskostenhilfe bewilligt, 7.138 Gesuche wurden abgelehnt. Aufgrund bewilligter Prozesskostenhilfgesuche wurden im Jahr 2004 in Bayern insgesamt über 50,7 Millionen Euro aus der Staatskasse als Rechtsanwaltskosten verauslagt.

#### 8.3.3 Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen

Das Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz) vom 18. Juni 1980 enthält eine bundeseinheitliche Regelung der außergerichtlichen Rechtsberatung. Der Rechtsuchende kann nach Vorprüfung durch den Rechtspfleger beim Amtsgericht mit einem Berechtigungsschein einen Rechtsanwalt nach freier Wahl in Anspruch nehmen, soweit die Angelegenheit nicht durch das Amtsgericht erledigt werden kann. Der Rechtsuchende kann den Anwalt auch schon vor Ausstellung eines Berechtigungsscheins aufsuchen und nachträglich Beratungshilfe beantragen.

Dem tätig gewordenen Rechtsanwalt schuldet der Rechtsuchende eine Gebühr von 10 Euro. Sie kann erlassen werden. Aus der Landeskasse erhält der Rechtsanwalt zudem eine Gebühr, die je nach der vom Rechtsanwalt im Rahmen der Beratungshilfe wahrgenommenen Aufgabe mindestens 30, höchstens 560 Euro beträgt.

Der bundeseinheitlichen Regelung liegt das in Bayern seit 1976 eingeführte Modell der außergerichtlichen Rechtsberatung zugrunde. Dieses Modell hat sich bewährt und bei der Bevölkerung großen Anklang gefunden. Im Jahr 2004 wurde in Bayern in mehr als 63.000 Fällen Beratungshilfe gewährt.

#### 8.3.4 Außergerichtliche Streitschlichtung

Prozesse kosten häufig viel Geld, Zeit und Nervenkraft. Ein gerichtliches Verfahren belastet nicht selten auch die weiteren persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen zu dem Streitgegner.

Bei bestimmten Streitigkeiten ist deshalb die Durchführung einer Schlichtung vor dem Gang zum Gericht gesetzlich vorgeschrieben. Im April 2000 hat der Bayerische Landtag einstimmig das neue Bayerische Schlichtungsgesetz verabschiedet. Bei bestimmten zivilrechtlichen Streitigkeiten ist danach die Klage vor dem Amtsgericht nur zulässig, wenn die Parteien vorher versucht haben, den Streit vor einer Schlichtungsstelle einvernehmlich beizulegen. Das betrifft bestimmte Nachbarrechtsstreitigkeiten und Ansprüche wegen der Verletzung der persönlichen Ehre (ausgenommen Ehrverletzungen in Presse oder Rundfunk). Aber auch bei allen anderen rechtlichen Auseinandersetzungen kann jederzeit ein Schlichtungsverfahren durchgeführt werden, um von den Vorteilen der außergerichtlichen Streitbeilegung zu profitieren.

Als Schlichter im obligatorischen Schlichtungsverfahren sind in Bayern sogenannte Gütestellen (Notare, von der Rechtsanwaltskammer zugelassene Rechtsanwälte sowie vom Präsidenten des Oberlandesgerichts München anerkannte Gütestellen) und sonstige Schlichtungsstellen tätig. Aus der Schlichtungsvereinbarung einer Gütestelle kann unmittelbar vollstreckt werden – wie aus einem Gerichtsurteil. Hält sich ein Beteiligter nicht an das Vereinbarte, kann der andere also seine Ansprüche aus

dem Schlichtungsvergleich auch ohne Gerichtsverfahren im Wege der Zwangsvollstreckung durchsetzen.

Im Schlichtungsverfahren findet keine aufwändige Beweisaufnahme statt. Die Schlichtungsstelle erhebt einen maßvollen Kostenbeitrag. Nähere Informationen enthält die vom Staatsministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Schlichten ist besser als Prozessieren“.

#### 8.3.5 Verbraucherinsolvenz

Das neue Verbraucherinsolvenzverfahren soll wirtschaftlich in Schwierigkeiten geratenen Personen über eine Restschuldbefreiung einen Neuanfang ermöglichen. Es kann bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Schuldners eingeleitet werden und führt unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Restschuldbefreiung. Zugang zum Verfahren hat jede natürliche Person, sofern sie keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. War dies in der Vergangenheit der Fall, so gilt das Verbraucherinsolvenzverfahren nur dann, wenn die Vermögensverhältnisse überschaubar sind (weniger als 20 Gläubiger) und gegen den Schuldner keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen.

Das Verfahren gliedert sich in drei Stufen: die außergerichtliche Schuldenbereinigung (Stufe 1), das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan (Stufe 2) und das vereinfachte Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach sechsjähriger Wohlverhaltensperiode (Stufe 3). Die Stufen 2 und 3 werden nur durchgeführt, falls das Verfahren in der jeweils vorhergehenden Stufe scheitert.

##### Stufe 1: Außergerichtliche Schuldenbereinigung

Vor Stellung eines Insolvenzantrages muss der Schuldner eine außergerichtliche Schuldenbereinigung mit seinen Gläubigern



versuchen. Er hat einen Plan auszuarbeiten, in welchem er seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darlegt und einen konkreten Vorschlag zur Schuldenbereinigung unterbreitet.

Schon bei der Erstellung des Planes wird sich der Schuldner der Hilfe einer für die Schuldnerberatung geeigneten Person oder Stelle bedienen. Geeignete Personen sind von Berufs wegen insbesondere Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Notare und Steuerberater. Sonstige geeignete Stellen sind in Bayern vor allem die Schuldnerberatungsstellen, die von den Regierungen als solche anerkannt wurden. Die Anerkennung in einem anderen Land steht der Anerkennung in Bayern gleich. Auskünfte erteilen ggfs. die Regierungen und die Insolvenzgerichte (Amtsgerichte).

#### Stufe 2: Gerichtliches Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan

Führt das außergerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren zu keiner Einigung, kann der Schuldner bei Gericht Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen. Mit dem Antrag sind bei Gericht weitere Unterlagen und Erklärungen, insbesondere ein Schuldenbereinigungsplan vorzulegen. Er enthält den Vorschlag des Schuldners zur Durchführung der gerichtlichen Schuldenbereinigung. Erhebt kein Gläubiger Einwendungen gegen den Schuldenbereinigungsplan, so gilt er als angenommen. Er hat dann die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs, d. h. der Schuldner hat nicht mehr die ursprünglichen Forderungen der Gläubiger zu erfüllen, sondern nur noch die im Schuldenbereinigungsplan aufgeführten Verbindlichkeiten. Das Gericht kann die Zustimmung einzelner Gläubiger, die sich ausdrücklich nicht mit dem Plan einverstanden erklärt haben, unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eines Gläubigers oder des Schuldners ersetzen.

**Stufe 3:** Vereinfachtes Verbraucherinsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach sechsjähriger Wohlverhaltensperiode

Scheitert auch der gerichtliche Einigungsversuch, entscheidet das Gericht über den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Liegen die Verfahrensvoraussetzungen vor, wird dieses vom Gericht eröffnet. Das Gericht bestellt einen Treuhänder, der die Insolvenzmasse, d. h. das pfändbare Vermögen des Schuldners verwertet. Am Ende des vereinfachten Insolvenzverfahrens kündigt das Gericht durch Beschluss die vom Schuldner beantragte Restschuldbefreiung an, wenn dem keine Gründe entgegenstehen. Ein Versagungsgrund liegt beispielsweise vor, wenn der Schuldner während des Verfahrens Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt hat. Die endgültige Restschuldbefreiung wird vom Gericht nach einer Wohlverhaltensperiode von sechs Jahren erteilt. Während der Wohlverhaltensperiode muss der Schuldner den pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens oder einer dafür gewährten Ersatzleistung (z. B. Arbeitslosengeld) an einen vom Gericht bestimmten Treuhänder abführen. Der Schuldner ist u. a. verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben bzw. sich um eine solche zu bemühen. Eine zumutbare Tätigkeit darf der Schuldner nicht ablehnen. Mit der Restschuldbefreiung sind dem Schuldner sämtliche zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Schulden erlassen. Ausgenommen sind Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus Geldstrafen, Geldbußen sowie Zwangs- und Ordnungsgeldern.

#### Kosten:

Bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung fallen naturgemäß keine Gerichtsgebühren an. Die Schuldnerberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege, der Kommunen und Landkreise bieten ihre Mithilfe in der Regel kostenlos an. Bei der Inanspruchnahme eines Angehörigen der rechtsberatenden Berufe entstehen Gebühren. Diese können u. U. im Wege der Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz, für deren Bewilligung die Amtsgerichte zuständig sind, übernommen werden.

Das gerichtliche Verfahren über den Schuldenbereinigungsplan ist kostenpflichtig. Die Höhe der Gerichtsgebühren hängt von dem zu verteilenden Schuldnervermögen ab. Außerdem hat der Schuldner die gerichtlichen Auslagen für die notwendigen Zustellungen an die Gläubiger zu tragen.

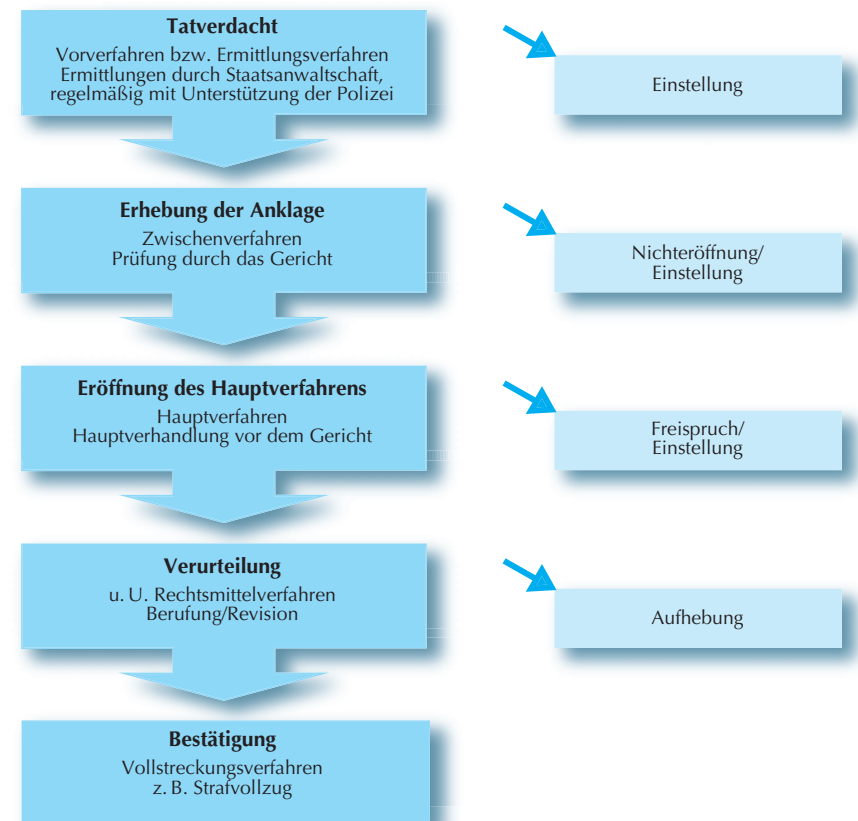
Die Kosten des Insolvenzverfahrens setzen sich im wesentlichen aus der Verfahrensgebühr und den anfallenden Veröffentlichungskosten sowie der Vergütung und den Auslagen des Treuhänders zusammen. Soweit das Vermögen des Schuldners nicht ausreicht, um die Verfahrenskosten zu decken und eine Restschuldbefreiung nicht offensichtlich zu versagen ist, sieht die Insolvenzordnung die Möglichkeit der Stundung vor. Wird diese bewilligt, kann dem Schuldner zusätzlich ein zu seiner Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl beigeordnet werden, wenn dies erforderlich erscheint. Die Stundung bewirkt, dass die Staatskasse die Kosten gegen den Schuldner nur nach den vom Gericht festgelegten Bestimmungen, in der Regel erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung, geltend machen kann.

## 9. Strafrechtspflege

### 9.1 Der Strafprozess

Aufgabe des Strafprozesses ist es, in einem geordneten, nach überschaubaren Regeln geführten Verfahren die Feststellung der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten und aufgrund dessen ein gerechtes Urteil zu ermöglichen.

Ein Strafverfahren läuft wie folgt ab:



Welches Gericht und welcher Spruchkörper jeweils zur Entscheidung zuständig ist, richtet sich nach dem Gesetz. Von der Art des Tatvorwurfs hängt dabei ab, welches Gericht sachlich zuständig ist. Je nach Bedeutung des Falles entscheidet entweder der Richter beim Amtsgericht als Einzelrichter (Strafrichter) oder das Schöffengericht, das in der Regel aus einem Berufsrichter am Amtsgericht und zwei Schöffen besteht, oder die große Strafkammer des Landgerichts mit zwei oder drei Berufsrichtern und zwei Schöffen. Bei bestimmten Delikten, z. B. schweren Staatsschutzdelikten, ist das Oberlandesgericht erste Instanz.

Der Richter, der dann innerhalb des zuständigen Gerichts die einzelne Rechtssache zu bearbeiten und darüber zu entscheiden hat, bestimmt ein vor Beginn jeden Jahres durch das Präsidium des Gerichts aufzustellender Geschäftsverteilungsplan. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass sich das im einzelnen Fall zur Entscheidung berufene Gericht nach abstrakten Regeln – ohne Ansehen der Person des Angeklagten – bestimmt, dass also niemand seinem „gesetzlichen Richter“ entzogen wird. Dies ist ein rechtsstaatlicher Grundsatz, der in der Bayerischen Verfassung und im Grundgesetz ausdrücklich verankert ist.

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Kann das Gericht die Überzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen, so darf es ihn nicht verurteilen („Im Zweifel für den Angeklagten“). Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung des Urteils. Es wird im Namen des Volkes durch Verlesung der Urteilsformel und Mitteilung der Urteilsgründe verkündet. Wird gegen ein Urteil weder von der Staatsanwaltschaft noch von dem Verurteilten ein Rechtsmittel (Berufung/Revision) eingelegt oder bleibt das Rechtsmittel erfolglos, so wird das Urteil rechtskräftig. Die Vollstreckung des Urteils liegt, von Verfahren gegen Jugendliche abgesehen, bei der Staatsanwaltschaft.

In Strafsachen geringerer Bedeutung kann die Staatsanwaltschaft – außer bei Jugendlichen – anstelle der Erhebung einer Anklage bei dem Strafrichter den Erlass eines Strafbefehls beantragen. Das Strafbefehlsverfahren ist ein Verfahren ohne Hauptverhandlung. Legt der Beschuldigte allerdings gegen einen vom Richter erlassenen Strafbefehl Einspruch ein, wird eine Hauptverhandlung anberaumt. Bei dem daraufhin ergehenden Urteil ist der Richter an den im Strafbefehl enthaltenen Ausspruch nicht gebunden; die Entscheidung kann daher für den Beschuldigten auch ungünstiger ausfallen.

Bei einfachem Sachverhalt kommt ein beschleunigtes Verfahren nach § 417 StPO in Betracht. Von dieser Verfahrensform wird in Bayern häufig Gebrauch gemacht, so wurden im Jahr 2003 circa 15,0 % aller Anklagen auf diesem Weg erledigt.

## 9.2 Entwicklung der Kriminalität (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Die Polizeiliche Kriminalstatistik zählt „Fälle“, d. h. Straftaten, die als eine Handlung im strafrechtlichen Sinn anzusehen sind. Ferner werden Häufigkeitszahlen (= Zahlen der Straftaten je hunderttausend Einwohner) ermittelt. Selbstverständlich können nur die den Behörden bekannt gewordenen Straftaten berücksichtigt werden, nicht das sogenannte Dunkelfeld, das nach kriminologischen Forschungen erheblich ist.

### 9.2.1 Bekannt gewordene Straftaten und Häufigkeitszahlen; Aufklärungsquote

An Verbrechen und Vergehen gegen die deutschen Strafgesetze (ausgenommen Staatsschutz- und Verkehrsdelikte) wurden bekannt:

Jahr	Bekanntgewordene Straftaten		Häufigkeitszahl	
	Bayern	Bundesgebiet *)	Bayern	Bundesgebiet
1975	428.204	2.919.390	3.954	4.721
1980	490.398	3.815.774	4.500	6.198
1985	515.711	4.215.451	4.705	6.909
1990	551.288	4.455.333	4.863	7.108
1995	672.617	6.668.717	5.642	8.179
2000	683.110	6.264.723	5.620	7.625
2003	707.218	6.572.135	5.709	7.963

\* Seit 1995: alte Länder einschließlich Gesamt-Berlin

Die Kriminalitätsbelastung ist in Bayern, wie die Häufigkeitszahlen ersehen lassen, beträchtlich geringer als im Bundesdurchschnitt. Zugleich ist die Aufklärungsquote in Bayern traditionell deutlich besser als im Bundesdurchschnitt. Sie betrug 2003 64,7 % (Bund: 53,1 %).

### 9.2.2 Einzelne Deliktgruppen

Die nachstehende Übersicht lässt die Entwicklung in einzelnen Deliktgruppen ersehen.

	Bund		Bayern	
	2003	Veränderungen gegenüber Vorjahr	2003	Veränderungen gegenüber Vorjahr
Gewaltkriminalität	204.124	+ 3,40 %	20.542	+ 0,30 %
Rauschgiftdelikte	255.575	+ 1,80 %	37.521	+ 3,00 %
Ladendiebstahl	534.340	- 4,40 %	59.551	- 1,20 %
Betrug	876.032	+ 11,10 %	90.478	+ 12,10 %

Der Anteil der Diebstahlsdelikte an der Gesamtzahl der bekannt gewordenen Straftaten – außer Verkehrsstraftaten – betrug 2003 in Bayern 36,20 %, im Bund 46,00 %. Die Aufklärungsquote ist bei diesen Straftaten besonders niedrig.

### 9.3 Die Strafverfolgung durch die bayerische Justiz

Die Strafverfolgungsstatistik wird aus den rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen gewonnen. Nicht jede bekannt gewordene Straftat führt auch zu einem gerichtlichen Urteil, wie die im Vergleich zur Polizeilichen Kriminalstatistik jeweils geringeren Zahlen zeigen. Deshalb und wegen unterschiedlicher Erfassungsmethoden besteht keine Vergleichbarkeit mit den Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik.

#### 9.3.1 Gesamtentwicklung

Die Zahlen der wegen Verbrechen und Vergehen verurteilten Personen sind von 1987 bis 1994 kontinuierlich angestiegen. Nach einem leichten Rückgang im Jahr 1995 und einem Anstieg in den Jahren 1996 und 1997 war in den Jahren 1998 bis 2002 ein kontinuierlicher Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2003 nahm die Verurteiltenzahl wieder zu (3,83 %).

Vor allem nach § 153a StPO besteht für Staatsanwaltschaft und Gericht die Möglichkeit, bei geringer Schuld des Täters unter Anordnung von Auflagen von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen. Diese Fälle erscheinen in der Strafverfolgungsstatistik nicht. Im Jahr 2003 haben allein die Staatsanwaltschaften insgesamt 42.838 Verfahren nach dieser Vorschrift eingestellt.

### 9.3.2 Rechtskräftig Verurteilte in Bayern nach Tatbestandsgruppen im Jahr 2003

Verurteilte insgesamt	146.236
davon verurteilt wegen	
Straftaten im Straßenverkehr	40.360
(= % der Verurteilten)	27,6 %
darunter	
– wegen in Trunkenheit im Straßenverkehr begangener Vergehen	22.352
Verbrechen und Vergehen außerhalb des Straßenverkehrs	105.876
darunter	
– Mord und Totschlag (§§ 211 – 213 StGB)	122
– Raub und räuberische Erpressung (§§ 249 – 252, 255 StGB)	1.155
– Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung hiervon	1.522
sexueller Missbrauch von Kindern	473
– Diebstahl und Unterschlagung	23.397
– Misshandlung von Schutzbefohlenen	25
– Straftaten gegen das Betäubungsmittelgesetz	10.732

### 9.3.3 Aufgliederung der Verurteilten nach dem Personenkreis und nach dem Geschlecht im Jahr 2003

Wegen Verbrechen und Vergehen Verurteilte

	Personen	Erwachsene	Heranw.	Jugendliche
Insgesamt	146.236	119.472	16.150	10.614
davon				
weiblich	26.027	21.962	2.450	1.615

### 9.3.4 Art der verhängten schwersten Strafe oder Maßnahme

#### 9.3.4.1 Nach *allgemeinem Strafrecht* Verurteilte in Bayern 2000, aufgliedert nach den verhängten Strafen

Verurteilte insgesamt	125.162
davon zu Freiheitsstrafe	27.621
von lebenslanger Dauer	11
von mehr als 2 Jahren bis einschl. 15 Jahre	1.888
von mehr als 1 Jahr bis einschl. 2 Jahre	3.630
darunter mit Strafaussetzung zur Bewährung bis einschl. 1 Jahr	22.092
darunter mit Strafaussetzung zur Bewährung zu Strafarrest	40
darunter mit Strafaussetzung zur Bewährung zu Geldstrafe	35
zu Geldstrafe	97.501

Seit 1975 ist der Anteil der Verurteilungen zu Geldstrafe etwas zurückgegangen und zwar von 85 % auf 78 % (2003). Dies dürfte zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte in Fällen, in denen früher Geldstrafen verhängt wurden, von der Möglichkeit des § 153a StPO Gebrauch gemacht haben.

#### 9.3.4.2 Nach *Jugendstrafrecht* Verurteilte in Bayern 2003, aufgliedert nach den angeordneten Maßnahmen

Hier ergibt sich ein aussagekräftigeres Bild der Praxis, wenn man nicht auf die „schwerste“ Maßnahme abstellt, sondern alle verhängten Maßnahmen zählt. Dann ergibt sich für 2003:

Jugendstrafe	3.499
darunter Strafaussetzung zur Bewährung	2.252
Jugendarrest	5.206
Wiedergutmachungsaufgabe	504

Auflage der Zahlung eines Geldbetrags	4.486
Auflage der Entschuldigung	43
Arbeitsleistung	7.391
Verwarnung	2.672
Heimerziehung	2
Erziehungsbeistandschaft	18
Weisungen	5.238

#### 9.4 Probleme der Strafrechtspflege

In unserer pluralistischen Gesellschaft hat sich das Strafrecht mit vielfältigen Erscheinungsformen der Kriminalität auseinander zu setzen. Einen großen Anteil an der gesamten Kriminalität nehmen dabei die Eigentums- und Vermögensdelikte sowie die Straftaten im Straßenverkehr ein. Die Strafrechtspflege sieht sich darüber hinaus vermehrt Aufgaben ausgesetzt, die spezifische Probleme aufwerfen. Neuartige Herausforderungen haben die Rauschgiftkriminalität und die Organisierte Kriminalität gebracht. Unter dem Aspekt des Opferschutzes sind die Gewaltkriminalität und insbesondere die Sexualdelikte verstärkt in den Blickpunkt gerückt. Zu nennen sind aber auch die Wirtschaftskriminalität und die Straftaten gegen die Umwelt.

Wie das Bundesverfassungsgericht mehrfach betont hat, ist eine funktionstüchtige Strafrechtspflege schon von Verfassungs wegen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bürger unverzichtbar.

##### 9.4.1 Betäubungsmittelkriminalität

Die Betäubungsmittelkriminalität hat in den letzten Jahren bedrohliche Ausmaße angenommen. Weltweit ist ein starker Anstieg des Rauschgifthandels und des Rauschgiftkonsums festzustellen. Unvorstellbare Mengen harter Drogen wurden in den vergangenen Jahren beschlagnahmt. Noch größere Mengen wurden konsumiert. Man schätzt die Zahl der Drogenabhängi-

gen in Deutschland auf etwa 150.000 Personen. Die betrüblichste Seite der Bilanz: Im Jahr 2003 starben in Bayern 230 meist junge Menschen an Drogen.

Als erstes Land der Bundesrepublik Deutschland hat Bayern am 30. Januar 1990 ein umfangreiches Gesamtkonzept zur Bekämpfung des Rauschgifthandels und des Drogenmissbrauchs beschlossen, das auch den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels umfasste. Auf diesen Entwurf geht das am 22. September 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Formen der Organisierten Kriminalität vom 15. Juli 1992 zurück.

Verfahren in Betäubungsmittelsachen sind in der Praxis besonders schwierig zu bewältigen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz hat bereits im Jahr 1971 angeordnet, dass die Führung der Ermittlungsverfahren in der Hand besonders erfahrener Sachbearbeiter konzentriert werden soll. Die Aufklärungsarbeit gestaltet sich schwierig; anders als bei vielen sonstigen Delikten erstattet in solchen Fällen kaum je ein Opfer Anzeige. Es gilt ferner, den suchtbedingten besonderen Problemen betäubungsmittelabhängiger Straftäter gerecht zu werden.

Die Zahl der Rauschgiftdelikte ist in Bayern – wie auch in den anderen Bundesländern – in den vergangenen Jahren ständig angestiegen. Wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik 1990 noch 11.205 Fälle der Rauschgiftkriminalität erfasst, waren es 2003 schon 37.521 Fälle. Für diese Entwicklung dürfte u.a. auch die öffentlich geführte Diskussion um die Freigabe von Drogen schuld sein, die vermutlich zu einer größeren Akzeptanz von Drogen insbesondere bei Jugendlichen geführt hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat demgegenüber in einer viel diskutierten Entscheidung vom 9. März 1994 festgestellt, dass die Strafvorschriften hinsichtlich des Umgangs mit Cannabis

verfassungsgemäß sind. Lediglich beim Umgang mit Cannabis in „geringer Menge (nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte: maximal fünf bis sechs Gramm) zum gelegentlichen Eigenverbrauch ohne Fremdgefährdung“ müsse aufgrund des Übermaßverbots grundsätzlich nach den einschlägigen Einstellungsrichtlinien von der Strafverfolgung abgesehen werden.

Unsere Gerichte wissen bei der Bestimmung der strafrechtlichen Sanktionen sehr wohl abzustufen. Mit Recht gehen sie mit entsprechender Härte gegen die Händler vor, vor allem gegen die international organisierten Bandenkreise. Wiederholt wurde die Höchststrafe verhängt. Das Strafrecht hat auch in diesem Bereich durchaus abschreckende Wirkung. Das Landeskriminalamt hat beobachtet, dass Händler zumindest den Schwerpunkt ihrer Tätigkeit an andere Orte oder in andere Länder verlegen, wenn sie in einem bestimmten Bezirk besonders entschlossen verfolgt werden.

Bei betäubungsmittelabhängigen Tätern nehmen die Gerichte weitgehend Rücksicht darauf, dass diese auch einer Therapie bedürfen, die im Strafvollzug allein nicht geleistet werden kann. Dem wird zum Teil durch großzügige Strafaussetzung zur Bewährung Rechnung getragen; bei 58,72 % der Freiheitsstrafen und bei 77,71 % der Jugendstrafen, die 2003 in Bayern wegen Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz verhängt wurden, wurde die Vollstreckung – in der Regel unter Erteilung einer Therapieweisung – zur Bewährung ausgesetzt. Darüber hinaus haben die bayerischen Vollstreckungsbehörden in zahlreichen Fällen von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe zugunsten einer Drogentherapie zurückzustellen (2003 in 1043 Fällen). Ferner wurde 2003 bei 4.143 Beschuldigten wegen Umgangs mit Betäubungsmitteln zum Eigenverbrauch in geringer Menge aufgrund geringer Schuld des Täters und fehlenden öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung gemäß § 31a BtMG durch die

Staatsanwaltschaften von der Verfolgung abgesehen. Therapie und Strafrecht – beide müssen eingesetzt werden, um den Gefahren einer Drogensucht für die Bevölkerung entgegenzuwirken.

#### 9.4.2 Organisierte Kriminalität

Die Entwicklung der Organisierten Kriminalität ist eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft. Ihre erfolgreiche Bekämpfung ist für die Innere Sicherheit von entscheidender Bedeutung. Die Verfestigung krimineller Strukturen muss verhindert werden. In Bayern waren in den Jahren 2002 und 2003 91 bzw. 90 Ermittlungsverfahren in Bearbeitung, die Bezug zur Organisierten Kriminalität aufwiesen. Der durch diese Verfahren verursachte Schaden beläuft sich auf ca. 2,3 Milliarden Euro.

Wesentliche gesetzgeberische Schritte zur besseren Bekämpfung der Organisierten Kriminalität sind das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992, das auf bayerische Initiative zurückgeht, das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993, das Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994, in das bayerische Vorschläge eingeflossen sind, das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität vom 4. Mai 1998, sowie das Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 8. August 2002. Es erfolgten u. a. gravierende Strafverschärfungen bei schweren Formen des Diebstahls und der Hehlerei sowie der Betäubungsmittelkriminalität. Das Instrumentarium zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie zur Abschöpfung von Verbrechensgewinnen wurde geschaffen bzw. ausgebaut. Hinzu traten Regelungen zu den verfahrensrechtlichen Befugnissen, namentlich über den Einsatz verdeckter Ermittler, die Rasterfahndung und die akustische Wohnraumüberwachung. Dies wird ergänzt durch Regelungen zum Schutz gefährdeter Zeugen.

Daneben sind organisatorische Maßnahmen ergriffen worden. So wurden Richtlinien über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität geschaffen. Diese Richtlinien sehen unter anderem vor, dass bei jeder Staatsanwaltschaft ein sogenannter „OK-Beauftragter“ zu bestellen ist, der insbesondere die Aufgabe hat, die Entwicklungen der Organisierten Kriminalität zu analysieren und Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden zu planen und zu koordinieren.

Mit Gesetz vom 8. Juli 1994 wurde dem Bayerischen Landesamt für Verfassungsschutz die Aufgabe übertragen, Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu beobachten.

#### 9.4.3 Wirtschaftskriminalität

Die Delikte der Wirtschaftskriminalität sind meist gekennzeichnet durch schwer durchschaubare Sachverhalte und Beweisschwierigkeiten. Zeitraubende, manchmal jahrelange Ermittlungen sowie Hauptverhandlungen von mehrwöchiger oder mehrmonatiger Dauer sind die Folge.

Zur Bewältigung dieser besonderen Schwierigkeiten hat Bayern bereits 1968 sogenannte Schwerpunktstaatsanwaltschaften eingerichtet. Insgesamt 95 Staatsanwälte bearbeiteten im Jahr 2003 bei diesen Behörden Wirtschaftsstrafsachen. Sie werden wirksam unterstützt durch Wirtschaftsfachkräfte, die aus dem Steuer- und Betriebsprüfungsdienst der Finanzverwaltung abgeordnet sind oder von dort in den Justizdienst übernommen wurden, sowie durch Buchhaltungskräfte. Erfreulich ist dabei auch die gute Zusammenarbeit der Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit Kriminalpolizei, Steuer- und Zollfahndung.

Auch bei den Landgerichten sind Wirtschaftsstrafsachen erster Instanz, das sind die schweren Fälle (z. B. Verfahren gegen

Großbetrüger, schwere Konkursdelikte), regional zusammengefasst. Diese sogenannten Wirtschaftsstrafkammern (§ 74c GVG) haben die Hauptlast der Großverfahren zu tragen. Insgesamt waren im Jahr 2003 bei den Wirtschaftsstrafkammern 36 Richter tätig. Gleichwohl kommt es wegen der Häufigkeit und des Umfangs der zu bewältigenden Großverfahren mitunter zu einem nicht unerheblichen Stau. Er stellt insbesondere kleine Landgerichte vor große Probleme, weil sich bei diesen die lang andauernde Inanspruchnahme der zur Verfügung stehenden Richter in Großverfahren auch auf die übrigen Spruchkörper belastend auswirkt.

Auf die Fortbildung der Richter und Staatsanwälte in der Behandlung von Wirtschaftsstrafsachen wird besonders geachtet. Diese erfolgt insbesondere durch

- regelmäßige einwöchige Einführungs- und Aufbaukurse im Bilanz-, Buchhaltungs- und Rechnungswesen,
- einen ständigen Erfahrungsaustausch zwischen Richtern und Staatsanwälten, die in Wirtschaftsstrafsachen tätig sind,
- zusätzliche Kurse des Bayerischen Landeskriminalamtes und der Deutschen Richterakademie,
- die regelmäßige Entsendung von Richtern und Staatsanwälten zu dreiteiligen Fortbildungskursen an die Bundesfinanzakademie.

#### 9.4.4 Umweltkriminalität

Steigendes Umweltbewusstsein lässt die Bedeutung der Straftaten gegen die Umwelt in den Vordergrund treten. Im Jahr 2003 wurden 24.573 Fälle bundesweit bekannt (zum Vergleich die Zahlen für die alten Länder: 1980 – 5.151 Fälle; 1990 – 21.412 Fälle). Gegenüber 1998, als etwa 41.000 Fälle bekannt wurden, ist die Zahl wieder spürbar gesunken. Die Strafverfolgung



gestaltet sich häufig schwierig. Nicht selten ist ein Tatnachweis nur unter Einschaltung von Gutachtern möglich, die nicht immer zu übereinstimmenden Beurteilungen kommen. Häufig reichen die aufzuklärenden Vorgänge jahrelang zurück.

Regelmäßig ist ein Zusammenwirken der Strafverfolgungsbehörden mit den Umweltschutzbehörden erforderlich. Zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaften, Polizei und Umweltschutzbehörden wurden durch eine gemeinsame Bekanntmachung der zuständigen bayerischen Ressorts im Jahre 1988 die Voraussetzungen einer Anzeigepflicht der Umweltbehörden gegenüber der Staatsanwaltschaft neu geregelt. Ferner wurde angeordnet, dass gemeinsame Besprechungen durchgeführt werden. Die Besprechungen dienen insbesondere der Erörterung von Zusammenarbeitsfragen der Strafverfolgungsbehörden mit den Umweltschutzbehörden, der Koordinierung von Maßnahmen und der wechselseitigen Unterrichtung.

Auch bezüglich der Umweltdelikte sind in Bayern bei allen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate eingerichtet worden. Die Fortbildung der mit Umweltdelikten befassten Richter und Staatsanwälte wird besonders gefördert. Darüber hinaus findet seit 1989 regelmäßig ein bundesweiter Erfahrungsaustausch von Umweltstaatsanwälten statt.

#### 9.4.5 Verstärkung der Opferperspektive

Mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz), das am 1. April 1987 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber eine kriminalpolitische Kurskorrektur vorgenommen und erstmals seit langem den Blick auf das Opfer von Straftaten gerichtet und seine Sorgen und Nöte anerkannt. Das Opfer wird nicht nur als Beweismittel, sondern als Träger des verletzten Rechtsgutes in das Verfahren einbezogen. Neben der Verantwortung für Wahrheit und

Gerechtigkeit und für die Fürsorge für den Angeklagten tritt für die Gerichte und Staatsanwaltschaften verstärkt die Fürsorge für das Opfer. Die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis trägt den Anliegen des Opferschutzes Rechnung.

Im Jahre 1998 wurde eine Reihe von Gesetzen verabschiedet, in die zentrale bayerische Forderungen eingeflossen sind. Zu nennen ist zunächst das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten vom 26. Januar 1998 und das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom selben Tage. Beide Gesetze sind geeignet, den strafrechtlichen Schutz namentlich vor Gewalttaten und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu verbessern. Mit dem Zeugenschutzgesetz vom 30. April 1998, das am 1. Dezember 1998 in Kraft getreten ist, wurde der Opferanwalt eingeführt und zugleich der Videoeinsatz im Ermittlungsverfahren und in der Hauptverhandlung gesetzlich geregelt. Das DNA-Identitätsfeststellungsgesetz vom 7. September 1998 enthält eine rechtliche Grundlage für die Entnahme von Körperzellen zur Identitätsfeststellung und für entsprechende molekulargenetische Untersuchungen; die so gewonnenen DNA-Identifizierungsmuster werden in der entsprechenden Datei beim Bundeskriminalamt gespeichert.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz), das am 1. September 2004 in Kraft getreten ist, wurde vom Gesetzgeber die Verbesserung der Verletztenrechte fortgeschrieben. Dieses Gesetz stärkt die Verfahrensrechte des Opfers, verbessert seine Möglichkeiten, schon im Strafverfahren vom Verurteilten Ersatz für den aus der Straftat entstandenen Schaden zu erlangen, und sieht eine verstärkte Information des Opfers über seine Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens vor.

9.4.5.1 Um der besonderen Situation von Opfern sexueller Gewalttaten Rechnung zu tragen, sind bei allen bayerischen

Staatsanwaltschaften Verfahren wegen Vergewaltigung und sexueller Nötigung bei bestimmten Sachbearbeitern konzentriert.

Ein wesentlicher Vorteil der Konzentration liegt neben der größeren Sensibilisierung für die Belange des Opferschutzes darin, dass die aufgrund der Spezialisierung entstandenen Kenntnisse und Erfahrungen den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten den Zugang zu Opfern und Tätern erleichtern und damit eine bessere Beurteilung der Glaubwürdigkeit ermöglichen. Diese höhere Richtigkeitsgewähr des Verfahrensergebnisses kommt auch einem möglicherweise zu Unrecht Beschuldigten zugute. Ein weiterer positiver Effekt liegt darin, dass ein besserer Kontakt zu den ständigen Dienststellen der Polizei, insbesondere zu den Beauftragten der bayerischen Polizei für Frauen und Kinder, zu den städtischen Frauenbeauftragten sowie zu Notrufgruppen und ähnlichen Institutionen möglich ist.

**9.4.5.2** In Augsburg und Passau ist ein *Modellversuch „Gewalt im sozialen Nahraum“* durchgeführt worden. Bei Gewalttaten innerhalb enger Lebensgemeinschaften (z.B. Kindesmisshandlung, Misshandlung von Ehegatten) hat der Modellversuch sowohl die Verbesserung der Aufklärung von Straftaten als auch eine Verhaltensänderung beim Täter im Wege sozialer Trainingskurse angestrebt. Die Zielvorstellungen sind erreicht worden. Der Modellversuch, der mit einer Zuständigkeitskonzentration bei der Staatsanwaltschaft verbunden war, ist erfolgreich gewesen, er hat bundesweit Beachtung gefunden. Es hat sich gezeigt, dass durch Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und anderen mit einem Fall befassten Berufsgruppen (etwa Jugendhilfe und Familienberatung) Opferschutz und Prävention verbessert werden können. Auch bei anderen Staatsanwaltschaften wurden deshalb Sonderzuständigkeiten für Gewalt im sozialen Nahraum eingerichtet.

**9.4.5.3** Auf eine Stärkung der Opferperspektive sowie des Wiedergutmachungsgedankens im Strafrecht zielt der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ab. Bei ihm suchen Fachkräfte der Sozialarbeit nach Einleitung des Ermittlungsverfahrens einen Ausgleich zwischen dem Beschuldigten und dem Verletzten, dessen wesentliche Ziele

- beim Opfer der Ausgleich des materiellen und immateriellen Schadens
- und beim Beschuldigten die Einleitung eines Lernprozesses

sind. Ein wesentliches Element des TOA ist danach die einvernehmliche Konfliktlösung mit Selbstbindung und Selbstverpflichtung des Täters zugunsten des Opfers.

Praktisch erprobt wurde der TOA im Wesentlichen im Jugendstrafrecht. Dort wurden, angeregt durch Vorbilder aus dem Ausland (USA, Österreich), in einer Reihe von Projekten in München und Landshut ermutigende Erfahrungen gesammelt, die der Gesetzgeber aufgegriffen und im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 30. August 1990 umgesetzt hat. Der TOA wird im Jugendstrafrecht vielerorts praktiziert.

Die positiven Erfahrungen des Jugendstrafrechts mit dem TOA gaben den Anstoß zu Modellversuchen bei den Staatsanwaltschaften Nürnberg-Fürth und Aschaffenburg, mit denen im allgemeinen Strafrecht praktische Erfahrungen mit diesem Institut gesammelt wurden. Regelungen, die auf eine Verbreiterung der Maßnahme im Erwachsenenstrafrecht abzielen, wurden mit dem am 1. Dezember 1994 in Kraft getretenen Verbrechensbekämpfungsgesetz in das Strafgesetzbuch aufgenommen (s. o. 8.4.2). Hinzu kommen weitere Vorschriften, nach denen die Wiedergutmachung des angerichteten Schadens in größerem Umfang zugunsten des Täters berücksichtigt werden kann.

9.4.5.4 Vom Staatsministerium der Justiz war am 1. August 1994 das Modellprojekt „Zeugenbetreuung“ in Aschaffenburg, Ingolstadt und Traunstein gestartet worden. Es stand allen Zeugen offen, auch denen, die nicht Opfer einer Straftat geworden sind. Ziel war es vor allem, den Zeugen die Unsicherheit im Umgang mit dem Gericht zu nehmen und ihnen einen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen. Akzeptanz und Resonanz waren positiv, so dass das Modellprojekt auf weitere Gerichte ausgedehnt wurde. Mittlerweile findet bei allen bayerischen Landgerichten Zeugenbetreuung statt. Akzeptanz und Resonanz waren positiv, so dass das Modellprojekt auf weitere Gerichte ausgedehnt wurde.

#### 9.4.6 Häufigkeit und Dauer der Untersuchungshaft

Im Jahre 2003 wurde gegen 7.612 von der Strafverfolgungsstatistik erfassten Personen Untersuchungshaft verhängt. In 4.254 Fällen dauerte die Untersuchungshaft bis zu drei Monaten. Nur 53 Fälle endeten mit Freispruch. In 93,3 % war die Untersuchungshaft kürzer, in 5,0 % länger und in den restlichen 1,2 % gleich lang wie die erkannte Strafe.

#### 9.4.7 Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe

Im Jahr 2003 wurden in Bayern ca. 97.501 Geldstrafen vollstreckt. Zahlt ein Verurteilter trotz Gewährung von Ratenzahlung oder Stundung seine Geldstrafe nicht, erfolgt die Zwangsvollstreckung in sein Vermögen.

Bleibt die Zwangsvollstreckung erfolglos, wird die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet:

- Ersatzfreiheitsstrafe bedeutet, dass der Verurteilte entsprechend der Anzahl der Tagessätze, zu denen er verurteilt wurde, in Haft muss.
- 2003 war die Anordnung in 21,7 % der Fälle notwendig.

Um Verurteilten, die an sich zur Leistung bereit sind, aber aufgrund einer schwierigen wirtschaftlichen Lage nicht zahlen können, die Ersatzfreiheitsstrafe zu ersparen, wurde (seit 1987 flächendeckend) das Objekt „Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe“ eingeführt. Er gibt Verurteilten die Möglichkeit, ihre Geldstrafe abzarbeiten statt die Ersatzfreiheitsstrafe „abzusitzen“.

Vorteile der gemeinnützigen Arbeit:

- Den Verurteilten bleibt die Haft erspart.
- Nützliche Leistungen für die Allgemeinheit werden erbracht.
- Die Justizvollzugsanstalten werden entlastet.

Wie kann die Geldstrafe abgearbeitet werden?

- Die Ladung zur Ersatzfreiheitsstrafe enthält in geeigneten Fällen einen Hinweis auf die Möglichkeit, durch gemeinnützige Arbeit die Haft zu vermeiden.
- Ist der Verurteilte zur Arbeit bereit, wird die Strafvollstreckung eingestellt.
- Der Verurteilte leistet in der Regel so viele Tage gemeinnützige Arbeit, wie Tagessätze in seiner Geldstrafe festgesetzt wurden.

„Gemeinnützige Arbeit“ bedeutet:

- unentgeltlich, d. h. weder der Verurteilte noch die Justiz werden für die Arbeit bezahlt,
- keine Gewinnerzielungsabsicht der Institutionen, für die gearbeitet wird. In Frage kommen z. B. Gemeinden, Krankenhäuser, Forstverwaltungen oder kirchliche Organisationen. Zur Einsparung von Stammpersonal darf die Arbeit der Verurteilten in keinem Fall führen.

# JUSTIZVOLLZUG IN BAYERN

## 1. Organisation

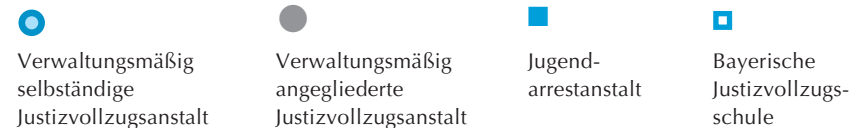
### 1.1 Leitung

Die Leitung des gesamten bayerischen Justizvollzugs liegt beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz. Dort ist eine Abteilung „Justizvollzug“ mit insgesamt 25 Mitarbeitern eingerichtet. Zu ihren Aufgaben gehören die Organisation des Justizvollzugs, Personalangelegenheiten einschließlich der Aus- und Fortbildung des Personals, die Aufstellung und der Vollzug des Haushalts aller Justizvollzugsanstalten, Bauangelegenheiten, Mitwirkung bei der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Justizvollzugs, Angelegenheiten der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung und der Beschäftigung der Gefangenen sowie die Bearbeitung von Eingaben und Beschwerden.

Zwischen dem Justizministerium und den Justizvollzugsanstalten ist keine Mittelbehörde („Strafvollzugsamt“) eingerichtet. Der unmittelbare Kontakt zwischen der Aufsichtsbehörde, deren Vertreter die bayerischen Justizvollzugsanstalten regelmäßig besuchen und überprüfen, und den Anstalten hat sich in der Vergangenheit bewährt. Er vermittelt kurze Entscheidungswege und gewährleistet die Nähe des Ministeriums zur Vollzugspraxis.

### 1.2 Vollzugseinrichtungen

Bayern verfügt über 36 Justizvollzugsanstalten (21 selbständige und 15 angegliederte Anstalten) sowie 6 Jugendarrestanstalten. Für die Aus- und Fortbildung der Justizvollzugsbediensteten ist die Bayerische Justizvollzugsschule in Straubing eingerichtet.

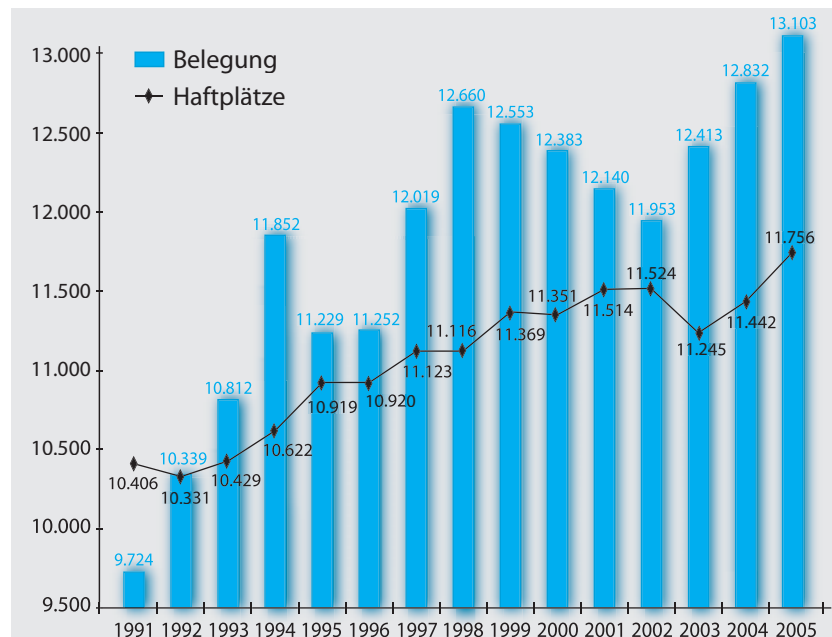


### 1.3 Belegungssituation

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind **11.756** Haftplätze eingerichtet, davon

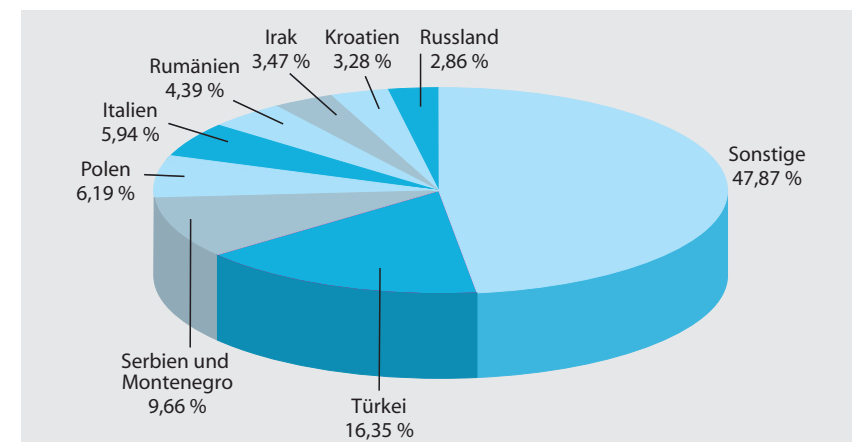
- 10.989** für Männer und zwar
  - 7.338** Einzelhaftplätze und
  - 3.651** Gemeinschaftshaftplätze sowie
- 767** für Frauen und zwar
  - 473** Einzelhaftplätze und
  - 294** Gemeinschaftshaftplätze.

Die tatsächliche Belegung in den bayerischen Justizvollzugsanstalten hat in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Belegungsstandes seit 1991, jeweils zum 31. März:

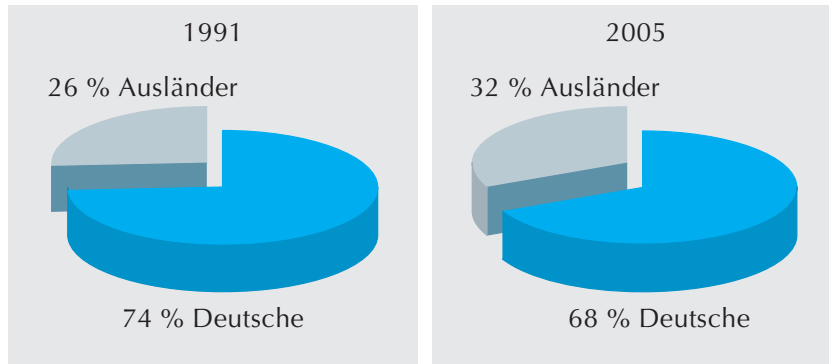


Nach den in den Jahren 1998 bis 2002 leicht gesunkenen Gefangenenzahlen bewegt sich die Belegung nunmehr wieder auf hohem Niveau. Insgesamt hat sich die Zahl der Gefangenen seit 1991 um 35 % erhöht. Besonders schwierig war die Belegungssituation Anfang 2005. Mit 13.113 Gefangenen war Ende April 2005 die höchste Belegung im bayerischen Justizvollzug seit 1948 zu verzeichnen; nur in der unmittelbaren Nachkriegszeit waren die Gefangenenzahlen noch höher.

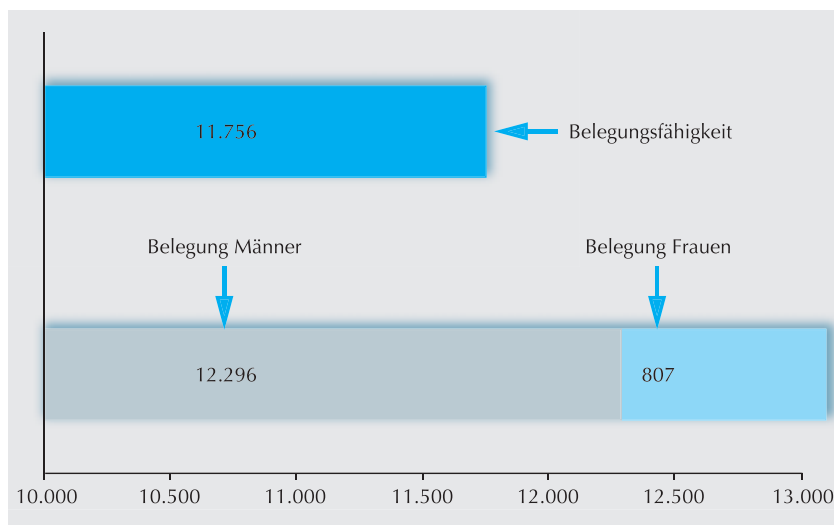
Wesentliche Gründe für diese Entwicklung sind der starke Anstieg der Zahl ausländischer Untersuchungs- und Strafgefangener seit der Öffnung der Grenzen zu den östlichen Nachbarstaaten sowie die zunehmende Globalisierung der schweren Kriminalität, insbesondere der Banden- und Drogenkriminalität. Derzeit sind ca. 47,5 % der in Bayern inhaftierten Untersuchungsgefangenen ausländische Staatsbürger; auf den Gesamtbestand der Gefangenen bezogen beträgt der Ausländeranteil gegenwärtig ca. 32 %. Am 31. März 2005 waren in Bayern 4.122 nichtdeutsche Gefangene aus 106 verschiedenen Staaten inhaftiert. Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über das Nationalitätengefüge der ausländischen Gefangenen am 31. März 2005:



Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Ausländeranteils in den bayerischen Justizvollzugsanstalten (jeweils zum 31. März):



Als Folge dieser Entwicklung ist die Belegungssituation im bayerischen Justizvollzug seit einiger Zeit angespannt. Die folgende Grafik zeigt die Belegungssituation am 31. März 2005:



Danach waren die bayerischen Justizvollzugsanstalten mit **1.347** Gefangenen überbelegt; dies entspricht einer durchschnittlichen Belegungsquote von **111,46 %**. Da wegen der unterschiedlichen Vollstreckungszuständigkeit der Justizvollzugsanstalten ein Belegungsausgleich nur begrenzt möglich ist, geht die Überbelegung in einzelnen Anstalten weit über diesen Durchschnittswert hinaus. Das Staatsministerium der Justiz unternimmt aufgrund dieser Entwicklung große Anstrengungen, die Zahl der Haftplätze durch den Neubau von Justizvollzugsanstalten und den Ausbau bestehender Anstalten dem gestiegenen Bedarf anzupassen. So wurden seit 1992 ca. **1.200** zusätzliche Haftplätze geschaffen.

Von den 13.103 am 31. März 2005 inhaftierten Gefangenen waren

<b>8.586</b>	Strafgefangene und Sicherungsverwahrte
<b>771</b>	junge Strafgefangene
<b>2.751</b>	erwachsene Untersuchungsgefangene
<b>405</b>	junge Untersuchungsgefangene (bis zu 21 Jahren)
<b>590</b>	sonstige Gefangene (v. a. Abschiebungsgefangene)

#### 1.4 Zuständigkeit

In einem „Vollstreckungsplan für das Land Bayern“ ist festgelegt, in welche Justizvollzugsanstalt ein Festgenommener oder Verurteilter zum Vollzug der Untersuchungs- oder Straftat durch den zuständigen Richter bzw. die Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) eingewiesen wird.

**Untersuchungshaft** wird in der Regel am Sitz der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft vollzogen. Bedeutende Untersuchungshaftanstalten befinden sich in München, Nürnberg und Augsburg.

Für den **Vollzug von Freiheitsstrafe** gelten folgende Grundsätze:

In Anstalten des *Erstvollzugs* kommen Verurteilte, die bisher noch keine (oder ganz geringe = höchstens drei Monate) Haft- erfahrung besitzen. Bei längeren Freiheitsstrafen ist zuständig in

- **Nordbayern:**  
die Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth (928 Haftplätze),
- **Südbayern:**  
die Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech (674 Haftplätze).

Verurteilte mit Hafterfahrung (Vorbefragte) werden in den so- genannten *Regelvollzug* eingewiesen. Bei längeren Strafen sind zuständig die Justizvollzugsanstalten Amberg (561 Haftplätze), Kaisheim (588 Haftplätze) und Bernau (815 Haftplätze).

Justizvollzugsanstalt Kaisheim



Verurteilte mit sehr langen Strafen (mehr als 6 Jahre, lebenslan- ge Freiheitsstrafe, Sicherungsverwahrung) werden in der Regel in der Justizvollzugsanstalt Straubing (830 Haftplätze) unterge- bracht.

Weibliche Strafgefangene befinden sich vor allem in der Justiz- vollzugsanstalt Aichach (447 Haftplätze für Frauen insgesamt). Abteilungen für Frauen sind ferner eingerichtet in den Justiz- vollzugsanstalten Aschaffenburg, Bamberg, Memmingen, Mün- chen, Nürnberg, Regensburg, Traunstein und Würzburg.

Jugendstrafe wird vollzogen in den Anstalten Ebrach (337 Haft- plätze), Neuburg-Herrenwörth (204 Haftplätze) und Laufen-Le- benau (197 Haftplätze). Die Jugendabteilung für weibliche Strafgefangene befindet sich in Aichach (58 Haftplätze).

Um auch für die aus dem Jugendstrafvollzug ausgenommenen Jugendstrafgefangenen (§ 92 Abs. 2 JGG) sowie für die jungen erwachsenen Strafgefangenen bis einschließlich 25 Jahre den (Erwachsenen-) Strafvollzug entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand gestalten zu können, wurde die ehemalige Jugendstrafanstalt Niederschönenfeld (261 Haftplätze) in eine eigene Anstalt für junge männliche Erwachsene umgewidmet. Das dort tätige, im Jugendstrafvollzug langjährig erfahrene, besonders geschulte Vollzugspersonal und das hervorragende Bildungs- und Ausbildungsangebot ermöglichen es, den beson- deren Bedürfnissen der jungen Gefangenen in verstärktem Maße Rechnung zu tragen.

Größere Krankenabteilungen sind z.B. eingerichtet in den Justiz- vollzugsanstalten Amberg, München, Nürnberg, Straubing (Psychiatrie), St. Georgen-Bayreuth (Tbc-, Zuckerkrank) und Würzburg (Psychiatrie).

## 2. Aufgaben des Strafvollzuges

§ 2 des am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetzes lautet:

**„Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.“**

Diese Bestimmung enthält für alle Verantwortlichen im Strafvollzug die Verpflichtung,

- a) während des Vollzugs einer Freiheitsstrafe alles Vertretbare zu unternehmen, das dazu führen kann, den Inhaftierten vor einem Rückfall in Straffälligkeit zu bewahren und ihn für ein künftiges Leben in sozialer Verantwortung vorzubereiten,
- b) bei allen Maßnahmen auch die Sicherheit der rechtstreuen Bevölkerung im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, dass die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten geschützt wird.

Das Bundesverfassungsgericht hat herausgestellt, dass bei der Vollstreckung einer Strafe und den dabei zu treffenden Entscheidungen auch die besondere Schwere einer Tatschuld, Gedanken eines gerechten Schuldausgleichs sowie die aus den anerkannten allgemeinen Strafzwecken (z. B. Verteidigung der Rechtsordnung, Abschreckung) in den Vollzug hineinwirkenden Gesichtspunkte berücksichtigt werden können.

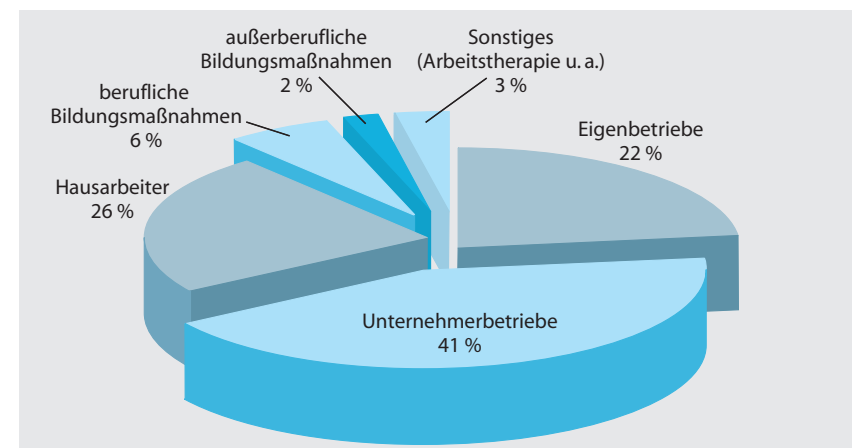
Diese Grundsätze bestimmen die Arbeit in den bayerischen Justizvollzugsanstalten. Um ihnen gerecht zu werden, müssen in der Praxis des Vollzuges große Anstrengungen unternommen werden, die einen bestmöglichen Einsatz des Personals, die Bereitstellung von erheblichen Finanzmitteln, aber auch Verständnis und Mitwirkung der Öffentlichkeit erfordern. Von der Vielfalt dieser Aspekte können hier nur einige aufgezeigt werden.

## 3. Arbeit der Gefangenen

Bei den Bemühungen um die soziale Wiedereingliederung eines Verurteilten kommt der Hinführung zu einer geregelten Arbeit und – erforderlichenfalls – der beruflichen Aus- und Weiterbildung entscheidende Bedeutung zu. Durch sinnvolle und nützliche Arbeit soll der Gefangene an ein auf eigener Arbeit aufgebautes Leben gewöhnt werden. Das Strafvollzugsgesetz bestimmt deswegen ausdrücklich (§ 41), dass der Strafgefangene (im Gegensatz zum nicht arbeitspflichtigen Untersuchungsgefangenen) verpflichtet ist, eine seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit auszuüben. Die Vollzugsbehörde soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen (§ 37).

### 3.1 Beschäftigungsarten

Die Gefangenen arbeiten in Eigenbetrieben der Anstalten, in Unternehmerbetrieben, die innerhalb der Anstalten eingerichtet sind, in geeigneten Fällen in Außenbeschäftigung oder als Freigänger. Dazu kommen Tätigkeiten für die Vollzugsanstalt. Die Beschäftigungssituation im Jahr 2004 zeigt das folgende Diagramm:





### 3.2 Vollzugliches Arbeitswesen und Investitionen

Das Staatsministerium der Justiz war und ist bestrebt, die Möglichkeiten zu regelmäßiger Beschäftigung der Gefangenen auszubauen, und erbringt dafür erhebliche Investitionsleistungen.

Derzeit wird ein neues Arbeitsbetriebsgebäude in der Justizvollzugsanstalt Aichach errichtet.

Es ist geplant, weitere Werkstätten und Arbeitsbetriebsgebäude in den Justizvollzugsanstalten Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Eichstätt, Memmingen, München und Niederschönenfeld zu errichten.

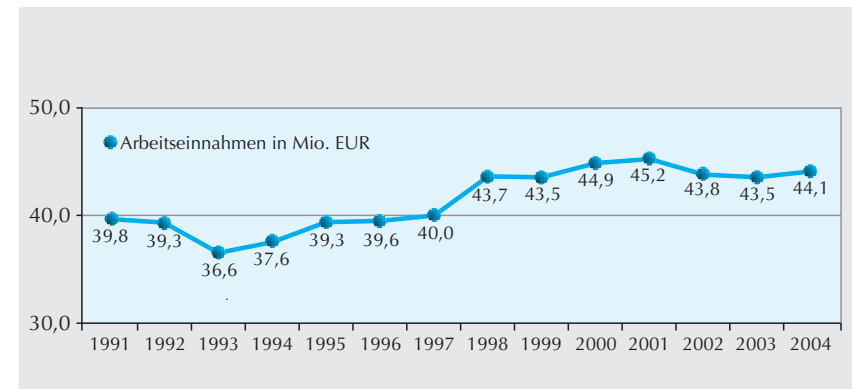
Die in den Justizvollzugsanstalten eingerichteten Arbeitsplätze und vorhandenen Beschäftigungsmöglichkeiten können aber nur gesichert und ausgeweitet werden, wenn u. a. Unternehmen der freien Wirtschaft für eine Zusammenarbeit gewonnen werden können. Entsprechende Bemühungen können dadurch unterstützt werden, dass die Justizvollzugsanstalten marktgerecht auftreten und ihre Leistungsfähigkeit in ansprechender Form präsentieren. Zu diesem Zweck wurden eine Broschüre über die Arbeitsbetriebe der bayerischen Justizvollzugsanstalten mit einliegender CD-ROM erarbeitet und die Präsentation des vollzuglichen Arbeitswesens im Internet konzipiert. Die Broschüre und das Internet geben Auskunft über das vollzugliche Arbeitswesen im allgemeinen und das konkrete Leistungsangebot der einzelnen Justizvollzugsanstalten. Die Broschüre nebst CD-ROM kann beim Staatsministerium der Justiz kostenlos angefordert werden; eine Bestellung per E-Mail ist möglich ([kontakt@jva.de](mailto:kontakt@jva.de)). Das vollzugliche Arbeitswesen kann im Internet unter der Adresse „<http://www.jva.de>“ aufgerufen werden.

In den neuen Medien treten die Arbeitsbetriebe der Justizvollzugsanstalten als Partner der Industrie und des Handwerks auf

und bieten ihre Leistungen als "verlängerte Werkbank" der heimischen Wirtschaft an. Dabei steht die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Vordergrund.

### 3.3 Arbeitseinnahmen

Die Einnahmen der Arbeitsverwaltung der bayerischen Justizvollzugsanstalten haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:



### 3.4 Beschäftigungslage

Im Jahre 2004 waren bei einer Durchschnittsbelegung von 12.295 Gefangenen 46 % beschäftigt und 54 % nicht beschäftigt. Bei der Bewertung des Anteils der unbeschäftigten Gefangenen ist zu berücksichtigen, dass der Anteil der nicht zur Arbeit verpflichteten Untersuchungsgefangenen an der Gesamtbelegung bei ca. 30 % liegt. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass ein Strafgefangener auch aus anderen Gründen als aus Arbeitsmangel unbeschäftigt sein kann (z. B. Krankheit, Alter).

### 3.5 Arbeitsentgelt

Die Pflichtarbeit der Gefangenen wird durch ein Arbeitsentgelt anerkannt. Hinzu kommt aufgrund einer gesetzlichen Neurege-

lung seit Anfang des Jahres 2001 eine nicht-monetäre Komponente: Gefangene, die zwei Monate lang zusammenhängend ihre zugewiesene Tätigkeit ausgeübt haben, erhalten als Anerkennung für diese kontinuierliche Arbeitsleistung neben dem Arbeitsentgelt zusätzlich einen Freistellungstag von der Arbeit, der auch zur Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes angespart werden kann. Entsprechendes gilt für Gefangene in Ausbildungsmaßnahmen.

Das finanzielle Arbeitsentgelt, im Falle der Ausbildung eine Ausbildungsbeihilfe, richtet sich gemäß §§ 43, 200 StVollzG nach einem Eckwert in Höhe von 9 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (= Durchschnittsentgelt der in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren durch 840 teilbaren Betrag). Der Tagessatz dieser Eckvergütung beträgt im Jahr 2005 10,43 Euro, der Stundensatz (das Arbeitsentgelt wird nach Stundensätzen gewährt) 1,30 Euro.

Das Arbeitsentgelt wird nach der Leistung der Gefangenen und der Art der Arbeit entsprechend der Strafvollzugsvergütungsordnung in fünf Stufen gewährt (75 %, 88 %, 100 %, 112 %, 125 % der Eckvergütung). Daher ergeben sich Tagessätze zwischen 7,82 Euro und 13,04 Euro sowie Stundensätze zwischen 0,98 Euro und 1,63 Euro.

Zum Grundlohn können außerdem Leistungszulagen (bis zu 30 %) sowie Zulagen für Arbeit zu ungünstigen Zeiten (bis zu 5 %), für Arbeit unter arbeitserschwerenden Umgebungseinflüssen (bis zu 5 %) und für Arbeit über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus (bis zu 25 %) gewährt werden.

Hinzu kommen die nahezu vollständig vom Staat getragenen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Außerdem werden von Gefangenen, die Pflichtarbeit verrichten, keine Haftkostenbeiträge erhoben, so dass z. B. die Verpflegung kostenlos ist.

Die Aufwendungen des Freistaates Bayern für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe und Taschengeld (das der unverschuldet arbeitslose bedürftige Strafgefangene erhalten kann) der Gefangenen betragen im Haushaltsjahr 2004 insgesamt 14,0 Mio. Euro.

Gefangene im offenen Vollzug haben grundsätzlich die Möglichkeit, anstelle zugewiesener Pflichtarbeit einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen. In diesem Fall erhalten sie vom Arbeitgeber das mit diesem vertraglich vereinbarte Entgelt, müssen hiervon aber einen Haftkostenbeitrag für Unterkunft und Verpflegung bezahlen. Gefangene im freien Beschäftigungsverhältnis unterliegen ansonsten, also insbesondere hinsichtlich der Sozialversicherung, den üblichen Vorschriften für Arbeitnehmer.

### 3.6 Haus-, Überbrückungs- und Eigengeld

Der Gefangene darf monatlich drei Siebtel seiner im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge als „Hausgeld“ für den Einkauf verwenden. Vier Siebtel der Bezüge werden zur Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung solange als „Überbrückungsgeld“ festgelegt, bis der festgesetzte Überbrückungsbetrag erreicht ist. Nach Erreichen des Überbrückungsgelds fließen diese vier Siebtel dem Eigengeld des Gefangenen zu, über das er an sich frei verfügen kann, das er aber nicht im Besitz haben und grundsätzlich nicht für den in § 22 geregelten Einkauf in der Anstalt verwenden darf.

### 3.7 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Gefangenen entspricht der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst.

### 3.8 Arbeitslosenversicherung

Die arbeitenden Gefangenen sind in den Anwendungsbereich des Arbeitsförderungsrechts (Drittes Buch Sozialgesetzbuch) einbezogen. Die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit werden ganz (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land getragen. Der Bemessung der Beiträge wird ein fiktives Arbeitsentgelt in Höhe von 90 % der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt.

Gemäß § 195 des Strafvollzugsgesetzes wird grundsätzlich von dem Arbeitsentgelt des Gefangenen ein Betrag einbehalten, der dem Anteil des Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte (also derzeit 3,25 % aus seinem Arbeitsentgelt, nicht aus der Beitragsbemessungsgrundlage).

Die Aufwendungen des Freistaates Bayern für die Beiträge der Gefangenen zur Bundesagentur für Arbeit betragen im Jahr 2004 insgesamt 8,9 Mio. Euro (1990: 4,6 Mio. Euro).

## 4. Berufliche Bildungsmaßnahmen für Gefangene

Als Grundlage für die Chance einer Bewährung in Freiheit kommt der beruflichen Bildung eines Gefangenen entscheidende Bedeutung zu. Eine im Jahre 2003 in den bayerischen Justizvollzugsanstalten durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass nur etwa 56 % der erwachsenen Strafgefangenen und etwa 35 % der Jugendstrafgefangenen über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen. Dieses Ergebnis bestätigt erneut, dass gerade im Bereich der beruflichen Bildung große Anstrengungen notwendig sind. Der bayerische Strafvollzug hat sich diesen Aufga-

ben seit langem gestellt und ein den heutigen Anforderungen voll entsprechendes Ausbildungsangebot geschaffen.

Im Jahre 2005 stehen in den bayerischen Justizvollzugsanstalten insgesamt 881 qualifizierte berufliche Ausbildungsplätze zur Verfügung, davon 576 im Erwachsenen- und 305 im Jugendvollzug.

In den größeren Anstalten sind meist eigene Lehrwerkstätten oder Lehrgänge eingerichtet, z. B.

Justizvollzugsanstalten	Ausbildungsbereich
Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth	Baumaschinenbediener
Justizvollzugsanstalten Ebrach, Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth	Bautechnik
Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth	Bürofachkraft
Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld	Drucktechnik
Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Kaisheim Neuburg-Herrenwörth, Niederschönenfeld, Nürnberg und Straubing	EDV-Qualifizierungsmaßnahmen (z. B. Computerpass, EDV-Sachbearbeiter)
Justizvollzugsanstalten Kaisheim	Elektronikschulung
Justizvollzugsanstalt Kaisheim	Energieelektroniker
Justizvollzugsanstalt Ebrach	Farbtechnik
Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Ebrach, Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth, Niederschönenfeld und Würzburg	Gebäudereiniger

Justizvollzugsanstalten Ebrach, Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth und Nürnberg – Außenstelle Lichtenau –	Grundausbildung im Holzbereich
Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth	Kraftfahrzeugmechaniker
Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Ebrach und Niederschönenfeld	Lagerverwalter Lagerfachkraft
Justizvollzugsanstalten Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth	Landschaftspflege und -gestaltung
Justizvollzugsanstalt Amberg	Maler und Lackierer
Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Ebrach, Kaisheim, Landsberg a. Lech, Laufen-Lebenau und Neuburg-Herrenwörth	Grundausbildung im Metallbereich
Justizvollzugsanstalten St. Georgen-Bayreuth, Ebrach, Kaisheim, Laufen-Lebenau und Niederschönenfeld	Schweißen
Justizvollzugsanstalt Amberg	Schreiner
Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech – Außenstelle Rothenfeld –	Teilezurichter
Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld	Grundausbildung im Textilbereich
Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth	Transportgeräteführer
Justizvollzugsanstalt Landsberg a. Lech – Außenstelle Rothenfeld –	Zerspanungsmechaniker

Insoweit stehen 502 Ausbildungsplätze zur Verfügung.

Auf die Arbeits- und Wirtschaftsbetriebe der Vollzugsanstalten (Schlossereien, Schreinereien, Elektrobetriebe, Baubetriebe, Kfz-Werkstätten, Druckereien, Buchbindereien, Schneidereien u.a.) entfallen 329 Ausbildungsplätze.

Daneben werden sonstige berufliche Bildungsmaßnahmen wie EDV-spezifische Kurse, Gabelstaplerlehrgänge u.a. durchgeführt.

## 5. Schulische Bildungsmaßnahmen für Gefangene

Ein erheblicher Teil der Inhaftierten verfügt erfahrungsgemäß auch nicht über ausreichende schulische Bildungsabschlüsse. Der bayerische Strafvollzug hat deshalb ein Programm erstellt, das Gefangenen die Nachholung schulischer Bildung ermöglicht:

- Kurse zum nachträglichen Erwerb des erfolgreichen oder des qualifizierenden Hauptschulabschlusses werden in den meisten größeren Vollzugsanstalten durchgeführt.
- Berufsschulunterricht wird für noch berufsschulpflichtige Jugendstrafgefangene und ferner für Strafgefangene, die in Berufsausbildung stehen, erteilt. Aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kultusministerium wird seit dem Schuljahr 1980/81 der Berufsschulunterricht in enger Zusammenarbeit mit der örtlich zuständigen Sprengel-Berufsschule erteilt. Diese Schule erstellt neutrale Abschlusszeugnisse.
- In einer Anstalt können Gefangene über das Telekolleg weiterführende Schulbildungen erreichen.
- In zwei Anstalten ist der Erwerb der mittleren Reife (Realschulabschluss) möglich.
- In größeren Anstalten finden Analphabeten-Unterricht, sonstiger allgemeinbildender Unterricht, Fremdsprachenkurse u.ä. statt.

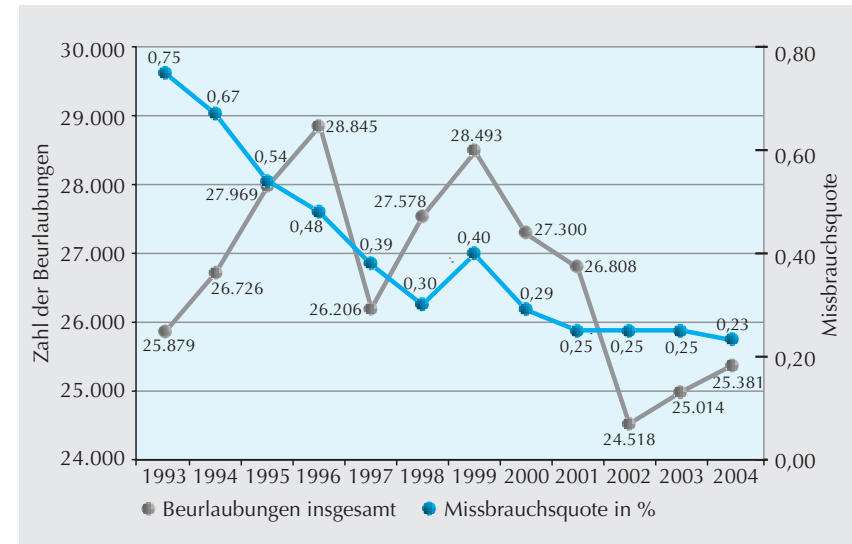
## 6. Lockerungen des Vollzuges und Urlaub

Lockerungen des Vollzuges gemäß § 11 StVollzG (Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung, Ausgang) und Urlaub aus der Haft gemäß §§ 13 und 15 Abs. 3 und 4 StVollzG sind wichtige Behandlungsmaßnahmen im Vollzug. Durch Ausgang und Urlaub sollen insbesondere die sozialen Kontakte der Gefangenen gefördert und die Entlassung vorbereitet werden. Außenbeschäftigung und Freigang dienen einem sinnvollen Arbeitseinsatz der Gefangenen und können die Teilnahme an beruflichen und schulischen Bildungsmaßnahmen außerhalb der Anstalt ermöglichen. Unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung von Lockerungen des Vollzuges und von Urlaub ist, dass die Gefahr der Entweichung, der Begehung neuer Straftaten und eines sonstigen Missbrauchs mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. In den Genuss dieser Maßnahmen sollen ferner nur solche Gefangene kommen, die durch ihr Verhalten im Vollzug die Bereitschaft gezeigt haben, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuwirken.

Dank einer verantwortungsbewussten Entscheidungspraxis der bayerischen Justizvollzugsanstalten ist die Versagerquote bei Lockerungen des Vollzuges und bei Urlaub sehr gering:

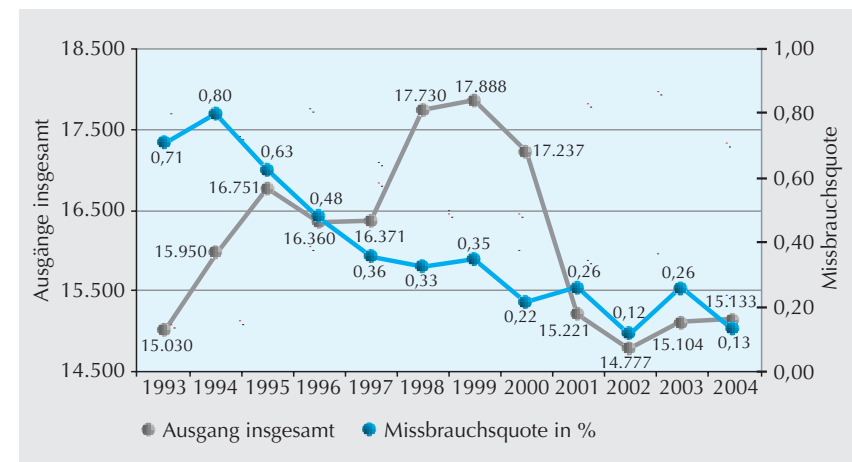
### 6.1 Urlaub

Im Jahre 2004 wurde in insgesamt 25.381 Fällen Urlaub an Gefangene gewährt. Aus dem Urlaub sind insgesamt 59 Gefangene nicht oder nicht freiwillig in die Anstalten zurückgekehrt. Dies entspricht einem Anteil von 0,23 % der gesamten Urlaubsfälle. Die Versagerquote bewegt sich damit, wie die folgende Grafik zeigt, auf einem außerordentlich niedrigen Niveau:



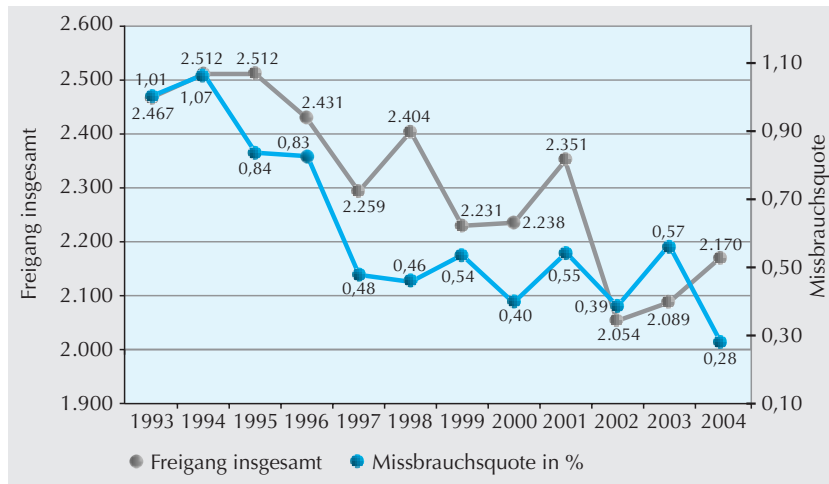
### 6.2 Ausgang

Ausgang wurde im Kalenderjahr 2004 in 15.133 Fällen bewilligt. 19 (= 0,13 %) Gefangene sind nicht oder nicht freiwillig in die Anstalten zurückgekehrt.



### 6.3 Freigang

Im Kalenderjahr 2004 wurde in insgesamt 2.170 Fällen Freigang gewährt. Nur 6 Gefangene (= 0,28 %) sind nicht oder nicht freiwillig in die Anstalt zurückgekehrt.



## 7. Sozialtherapie

§ 9 des Strafvollzugsgesetzes ist die rechtliche Grundlage für die Sozialtherapie als eine besonders behandlungsorientierte Form des Vollzugs von Freiheitsstrafen. Die integrative Sozialtherapie unterscheidet sich von den zahlreichen Behandlungsangeboten im Normalvollzug vor allem durch die systematische Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen. Seit 1998 differenziert das Gesetz zwischen bestimmten Sexualsträtlern und anderen Gefangenen. Gefangene, die wegen einer Sexualstrafat zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt wurden, sind nach § 9 Abs. 1 StVollzG auch ohne ihre Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung zu verlegen, wenn die dort durchgeführte Behandlung

angezeigt ist. Angezeigt ist die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung insbesondere dann, wenn der Gefangene zur Verringerung der Rückfallgefahr behandlungsbedürftig erscheint, wenn er behandlungsfähig ist und wenn die im Normalvollzug zur Verfügung stehenden Behandlungsmöglichkeiten nicht ausreichend erscheinen. Andere Gefangene können gemäß § 9 Abs. 2 StVollzG mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

In Bayern besteht seit 1972 die sozialtherapeutische Anstalt Erlangen mit 41 Plätzen (nur Einzelhaftplätze), davon sechs im offenen Vollzug. Sozialtherapeutische Abteilungen für Sexualsträtlern sind eingerichtet in den Justizvollzugsanstalten München, Würzburg, St. Georgen-Bayreuth, Straubing, Landsberg am Lech (jeweils 24 Haftplätzen), Amberg und Kaisheim (jeweils 16 Haftplätze). Insgesamt stehen also 193 Plätze in der Sozialtherapie zur Verfügung.

## 8. Behandlung drogenabhängiger Gefangener

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten sind die Drogenabhängigen nicht getrennt von anderen Gefangenen untergebracht, weil nach den hiesigen Erfahrungen die gemeinsame Unterbringung mit anderen Gefangenen die Behandlung der Drogenabhängigen erleichtert.

Am 31. März 2004 befanden sich in den bayerischen Justizvollzugsanstalten 1.541 Strafgefangene (das sind etwa 16,9 % aller Strafgefangenen), die ausschließlich wegen Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz verurteilt waren. Die Zahl der tatsächlich drogenabhängigen oder drogengefährdeten Gefangenen dürfte höher sein.

Die Behandlung der Drogenabhängigen in den Justizvollzugsanstalten obliegt je nach den örtlichen Gegebenheiten eigenen, nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Fachkräften. Besonderer Wert wird auf die Zusammenarbeit mit geeigneten Behandlungs- und Beratungseinrichtungen außerhalb des Vollzuges (Suchtberatungsstellen, Gesundheitsämter, freie Entziehungseinrichtungen) gelegt. Vertreter dieser Stellen kommen zur Beratung und auch zur Behandlung der drogenabhängigen Gefangenen in die Justizvollzugsanstalten. Seit 1997 erfolgt die Betreuung suchtgefährdeter und abhängigkeitskranker Gefangener in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten durch vollzugs-externe Fachkräfte. Der Freistaat Bayern stellt hierfür jährlich über 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Damit können in allen bayerischen Justizvollzugsanstalten Beratungen angeboten werden, die auf einem einheitlichen hohen Standard erfolgen. Diese Beratung ist durch das Münchener Institut für Therapieforschung wissenschaftlich evaluiert und positiv bewertet.

Im Vordergrund der Behandlung Drogenabhängiger steht zunächst der körperliche Entzug unter ärztlicher Betreuung. Im Anschluss daran wird versucht, auch einen psychischen Entzug zu erreichen. Dies geschieht vor allem in Einzel- und Gruppentherapie. Hinzu kommen zum Beispiel die Heranführung an eine geregelte Beschäftigung durch Zuweisung geeigneter Arbeit oder durch Beschäftigungstherapie, die Durchführung schulischer oder beruflicher Bildungsmaßnahmen, die Eingliederung in Wohn- und in Freizeitgruppen innerhalb der Anstalt sowie die Verstärkung oder Herstellung tragfähiger Bindungen zu geeigneten Personen außerhalb der Anstalt. Soweit ein psychischer Entzug während der Haft nicht gelingt, wird versucht, den Gefangenen für eine Behandlung nach der Entlassung zu motivieren; gegebenenfalls wird die Aufnahme in eine entsprechende Einrichtung vorbereitet.

## 9. Entlassungsvorbereitung

Im Rahmen der Entlassungsvorbereitung wird ein Gefangener bei der Ordnung seiner persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten beraten und unterstützt. Dem Gefangenen wird geholfen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. Für diesen Zweck stehen in den Justizvollzugsanstalten ausgebildete Sozialarbeiter zur Verfügung. Bei der Vorbereitung der Entlassung eines Gefangenen arbeiten die Justizvollzugsanstalten eng mit den Kommunen, den Trägern der freien Wohlfahrtspflege und Vereinigungen zusammen, die sich auf die Unterstützung von Gefangenen und Entlassenen spezialisiert haben, wie z.B. der Bayerische Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e.V. ([www.baylgb.de](http://www.baylgb.de)).

## 10. Justizvollzug an weiblichen Gefangenen

### 10.1 Zahl der Gefangenen

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten befanden sich 2004 durchschnittlich 784 weibliche Gefangene. Am 31. März 2005 waren 523 weibliche Strafgefangene, davon 38 Jugendstrafgefangene, und 215 weibliche Untersuchungsgefangene inhaftiert. Weibliche Sicherungsverwahrte gibt es derzeit nicht.

### 10.2 Vollzugsanstalten

Die weiblichen Gefangenen sind in 9 Justizvollzugsanstalten untergebracht. Über die meisten Haftplätze (447) verfügt die Justizvollzugsanstalt Aichach, die ursprünglich eine reine Frauenstrafanstalt war, nunmehr aber – räumlich abgetrennt – auch über 123 Haftplätze für den Männerstrafvollzug verfügt. Die Frauenabteilung der Justizvollzugsanstalt Würzburg hat eine Belegungsfähigkeit von 87, die der Justizvollzugsanstalt München

von 74 Haftplätzen. In den 6 übrigen Justizvollzugsanstalten mit Frauenabteilung können zwischen 12 und 63 weibliche Gefangene aufgenommen werden.

### 10.3 Zuständigkeit

Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten wird fast ausschließlich in der Justizvollzugsanstalt Aichach vollzogen. Diese ist ferner zuständig für den Vollzug der Jugendstrafe sowie für den Vollzug der Untersuchungshaft und der Freiheitsstrafe an schwangeren Gefangenen nach Ablauf des 6. Monats der Schwangerschaft. Dort besteht auch eine Mutter-Kind-Einrichtung mit 10 Haftplätzen für Mütter mit Kindern, die bis zum Alter von vier Jahren bei ihren inhaftierten Müttern untergebracht werden können.

Mutter-Kind-Abteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach



In den übrigen Justizvollzugsanstalten sind lediglich Strafgefangene mit kurzen Freiheitsstrafen sowie Untersuchungsgefangene untergebracht.

Im Durchschnitt sind fast 90 % der weiblichen Strafgefangenen in Bayern in der Justizvollzugsanstalt Aichach untergebracht.

### 10.4 Unterbringung

In der Justizvollzugsanstalt Aichach liegt der Anteil der Einzelunterbringung schon jetzt bei knapp 70 %. Nach Abschluss der Sanierungsmaßnahmen werden fast alle weiblichen Gefangenen einzeln untergebracht werden können. In Würzburg und München beträgt der Anteil der Einzelunterbringung jeweils  $\frac{2}{3}$ , in Nürnberg gut  $\frac{1}{3}$ . In den übrigen – kleineren – Frauenabteilungen ist das Verhältnis zwischen Einzel- und Gemeinschaftsunterbringung unterschiedlich.

### 10.5 Ausbildung und Arbeit

Die wesentlichen Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten befinden sich in der Justizvollzugsanstalt Aichach. Dort stehen für weibliche Gefangene beispielsweise qualifizierte Ausbildungsplätze in anerkannten Ausbildungsberufen wie Bäckerin, Friseurin und Modenäherin zur Verfügung. In den übrigen Anstalten, in denen jeweils nur sehr kurze Strafen vollzogen werden, sind die weiblichen Gefangenen, die nicht mit Hausarbeiten betraut sind, in der Regel mit Arbeiten, die leicht zu erlernen und zu handhaben sind, beschäftigt, so z.B. mit der Montage elektrotechnischer Artikel, Nährarbeiten, Steckarbeiten, Umpackarbeiten und leichteren Montierarbeiten.

### 10.6 Besondere Probleme

Die vergleichsweise geringe Zahl der weiblichen Gefangenen macht eine stärkere Zentralisierung als bei den männlichen Gefangenen notwendig. Dies kann für die weiblichen Gefangenen Erschwernisse in der Aufrechterhaltung oder Anknüpfung familiärer und sonstiger sozialer Bindungen zur Folge haben (etwa 32 % der weiblichen erwachsenen Strafgefangenen sind verheiratet, 27 % geschieden; die entsprechenden Zahlen bei den männlichen Strafgefangenen sind 25 % bzw. 20 %).



Die Justizvollzugsanstalten sind daher bestrebt, positive Sozialkontakte der weiblichen Gefangenen besonders zu fördern und sie soweit wie möglich bei der Aufrechterhaltung ihrer familiären Bindungen zu unterstützen. Dies geschieht beispielsweise durch Maßnahmen der Ehe- und Familienberatung, die Vermittlung ehrenamtlich tätiger Organisationen und Betreuer, familienfreundliche Besuchsregelungen und – bei geeigneten Gefangenen – durch die Gewährung von Vollzugslockerungen und von Urlaub aus der Haft.

## 11. Jugendstrafvollzug

### 11.1 Jugendstrafgefängnisse

In Bayern befanden sich bis 1983 konstant durchschnittlich etwa 1000 bis 1050 Gefangene im Jugendstrafvollzug (davon rd. 150 Jugendliche, 550 Heranwachsende und 350 Personen im Alter von 21 Jahren und darüber). 1984 ist die durchschnittliche Belegung der bayerischen Jugendstrafanstalten erstmals wieder unter 1000 Gefangene abgesunken. Insbesondere als Folge der demographischen Entwicklung ging die Belegung bis 1992 kontinuierlich zurück, steigt aber seither wieder an. Am 31. März 2005 befanden sich 733 männliche und 38 weibliche, insgesamt also 771 Gefangene im Jugendstrafvollzug.

### 11.2 Jugendstrafanstalten

Für den Vollzug von Jugendstrafe stehen in Bayern die drei Jugendstrafanstalten Laufen-Lebenau, Neuburg-Herrenwörth und Ebrach sowie für weibliche Verurteilte eine Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach zur Verfügung.

### 11.3 Zuständigkeit

In der Jugendabteilung der Justizvollzugsanstalt Aichach wird Jugendstrafe an weiblichen Gefangenen vollzogen. Im übrigen

richtet sich die Zuständigkeit der verschiedenen Anstalten im wesentlichen nach dem Alter der Gefangenen, ihrer Vorbelastung, der Strafdauer und teilweise auch der Straftat.

Dabei sind im wesentlichen bestimmt

- die Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau für die jüngeren Gefangenen,
- die Justizvollzugsanstalt Ebrach für Gefangene ab 17 Jahren, die vorbelastet sind oder eine längere Jugendstrafe verbüßen, sowie für mehr als 21 Jahre alte Gefangene,
- die Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth für die übrigen Gefangenen.

Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth



Männliche Jugendstrafgefangene im Alter von unter 17 Jahren werden unabhängig von Strafdauer oder Straftat in der Justizvollzugsanstalt Laufen-Lebenau untergebracht. Die 14- und 15-jährigen Gefangenen werden dort in einer eigenen Abteilung besonders betreut.

#### 11.4 Ausbildung und Arbeit

Nach einer im Jahre 2003 durchgeführten Erhebung kann davon ausgegangen werden, dass weniger als die Hälfte der Jugendstrafgefangenen eine abgeschlossene Schulbildung und nur ein Drittel eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzen. Über 2/3 der jungen Gefangenen waren vor der Inhaftierung beschäftigungslos.

Deshalb wird auf die Aus- und Weiterbildung der jungen Gefangenen und ihre Hinführung zur Arbeit besonderer Wert gelegt. Folgende schulische oder auf Schulabschlüsse vorbereitende Maßnahmen werden im Jugendstrafvollzug durchgeführt: Berufsschulunterricht, Erwerb des Realschulabschlusses, Erwerb des erfolgreichen oder qualifizierenden Hauptschulabschlusses, Unterricht für Analphabeten und Lernschwache. Im Jahre 2005 stehen ferner 305 qualifizierte berufliche Ausbildungsplätze im Jugendstrafvollzug zur Verfügung.

Die Beschäftigungslage im Jugendstrafvollzug ist zufriedenstellend bis gut. Im wesentlichen kann allen Gefangenen, die nicht in einer Ausbildung stehen, Arbeit zugewiesen werden.

#### 11.5 Besondere Gefangenengruppen

Am 31. März 2005 befanden sich 128 junge ausländische Gefangene in Strafhaft. Die Gefangenen sind in den Normalvollzug eingegliedert.

#### 11.6 Personal

Im Jugendstrafvollzug sind rund 475 hauptamtliche Bedienstete tätig, davon 8 Psychologen, 13 Lehrer und 18 Sozialarbeiter.

## 12. Jugendarrest

Für den Vollzug von Jugendarrest sind 6 Arrestanstalten (Augsburg, Hof, Landau a.d. Isar, München, Nürnberg und Würzburg) eingerichtet mit insgesamt 181 Arrestplätzen, davon 29 für weibliche Arrestanten.

Der Jugendarrest ist keine Strafe, sondern ein Zuchtmittel im Sinne des Jugendgerichtsgesetzes. Durch eine kurze strenge Freiheitsentziehung, den damit verbundenen Zwang zur Selbstbesinnung und vielfältige Betreuungsmaßnahmen während des Arrestes sollen die Verurteilten erzieherisch beeinflusst werden. Der Jugendarrest wird als Freizeitarrrest für eine oder zwei Freizeiten (in der Regel Wochenenden), als Kurzarrest für die Dauer von 2 bis 4 Tagen oder als Dauerarrest von mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen festgesetzt. Er kann mit Nachbetreuungsmaßnahmen aufgrund jugendrichterlicher Weisungen verbunden werden.

## 13. Kosten des Vollzuges (Einnahmen und Ausgaben)

Für das laufende Haushaltsjahr 2005 sind im Haushaltsplan für die Justizvollzugsanstalten vorgesehen

*Gesamteinnahmen* von 47,0 Mio. Euro, darunter 43,0 Mio. Euro aus der Gefangenearbeit.

Gesamtausgaben von

300,4 Mio. Euro,	davon
175,7 Mio. Euro	Personalausgaben
65,1 Mio. Euro	sächliche Verwaltungsausgaben
23,7 Mio. Euro	Zuweisungen und Zuschüsse
28,3 Mio. Euro	Baumaßnahmen
7,4 Mio. Euro	Investitionen.

Für Baumaßnahmen sind aus Privatisierungserlösen zusätzlich Ausgabemittel in Höhe von 7,4 Mio. Euro verfügbar.

Die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2004 geben folgendes Bild:

*Gesamteinnahmen* von 48,1 Mio. Euro, darunter 44,1 Mio. Euro aus der Gefangenenarbeit.

Gesamtausgaben von

293,9 Mio. Euro	(inkl. Mittel aus Privatisierungserlösen), davon
173,6 Mio. Euro	Personalausgaben
62,5 Mio. Euro	sächliche Verwaltungsausgaben
24,1 Mio. Euro	Zuweisungen und Zuschüsse
28,5 Mio. Euro	Baumaßnahmen (incl. Mittel aus Privatisierungserlösen)
5,3 Mio. Euro	Investitionen.

Daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 245,8 Mio. Euro.

Die durchschnittlichen Kosten des Haftvollzugs für einen Gefangenen betragen in Bayern 2004:

a) Tages-Haftkosten:	62,17 Euro
b) Baukostensatz:	6,34 Euro
<b>Insgesamt:</b>	<b>68,51 Euro</b>

## 14. Personal

### 14.1 Stellensituation

Für die Justizvollzugsanstalten stehen insgesamt 4.980 Stellen (ohne Anwärterstellen) zur Verfügung. Sie gliedern sich wie folgt:

Höherer Vollzugs- und Verwaltungsdienst	56
Seelsorger	26
Ärzte	43
Psychologen	57
Lehrer	47
Sozialarbeiter	125
Gehobener Vollzugsverwaltungsdienst	174
Mittlerer Verwaltungsdienst (einschl. Verwaltungsangestellte)	307
Allgemeiner Vollzugsdienst (einschl. Krankenpflegedienst)	3.640
Werkdienst	451
Arbeiter	46
Sonstige (z. B. med. Hilfskräfte, Erzieherinnen)	8
<b>Insgesamt</b>	<b>4.980</b>

Bei Ärzten, Geistlichen, Psychologen und Lehrern stehen ferner nebenamtliche Kräfte zur Verfügung, die vor allem in Anstalten eingesetzt werden, bei denen die Gefangenzahl den Einsatz einer hauptamtlichen Kraft nicht rechtfertigt.

Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst:

Anwärter des gehobenen Dienstes	8
Anwärter des allgemeinen Vollzugsdienstes, des mittleren Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes	
<b>Insgesamt</b>	<b>150</b>

#### 14.2 Aufgaben

Soweit sich nicht schon aus der beruflichen Vorbildung (Ärzte, Psychologen, Pfarrer, Lehrer, Sozialarbeiter, Verwaltungsdienst) Hinweise auf den Aufgabenbereich der Bediensteten ergeben, sind die Mitarbeiter in folgenden Tätigkeitsbereichen eingesetzt:

##### a) Allgemeiner Vollzugsdienst

Die uniformierten Mitarbeiter dieser Laufbahn werden nicht nur im Ordnungs- und Sicherheitsbereich tätig. Sie sind vielmehr auch für eine Mitwirkung bei den Behandlungsaufgaben der Anstalten ausgebildet und dementsprechend vielfach auch als Betreuungsbeamte, im Wohngruppenvollzug, bei Bildungsmaßnahmen und in Bereichen der Freizeitgestaltung (Basteln, Sport, Diskussionsgruppen u.a.) eingesetzt.

Regelmäßig werden auch Frauen im allgemeinen Vollzugsdienst in Justizvollzugsanstalten für männliche Gefangene eingesetzt.

##### b) Werkdienst

In Bayern werden grundsätzlich nur Mitarbeiter eingestellt, die die Meisterprüfung in einem Handwerk oder einen vergleichbaren Berufsabschluss mit Ausbildungsbefugnis abgelegt haben.

Ihnen obliegen die Leitung oder die Mitarbeit in den Anstaltsbetrieben, die Überwachung der fachlichen Arbeit und die Ausbildung der Gefangenen in den Betrieben und Lehrwerkstätten.

##### c) Krankenpflegedienst

In den Krankenabteilungen der Anstalten sind knapp 200 Mitarbeiter im Krankenpflegebereich eingesetzt, von denen etwa 170 die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger besitzen.

#### 14.3 Nachwuchssituation

a) Seit dem Jahr 2000 ist ein starker Anstieg der Bewerberzahlen für den allgemeinen Vollzugsdienst zu verzeichnen. Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl uneingeschränkt geeigneter Nachwuchskräfte bleibt damit weiterhin gewährleistet. Bei der Eignungsfeststellung für die Einstellung in diese Laufbahn wird ein strenger Maßstab angelegt. Aufgrund der in Bayern schon seit langem praktizierten Eignungsüberprüfung durch ein Psychologenteam und eine Praktikerkommission werden deshalb die für diese schwierige Aufgabe am besten geeigneten Bewerber ausgesucht.

b) Die Situation bei der Gewinnung von Bewerbern für den mittleren Verwaltungsdienst und den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst hat sich im Vergleich zu den Vorjahren deutlich entspannt. Es können ausreichend viele geeignete Bewerber zur Besetzung der freien Stellen gewonnen werden.

#### 14.4 Aus- und Fortbildung

##### a) Ausbildung

1980 wurde die Bayerische Justizvollzugsschule in Straubing in Betrieb genommen. Sie bietet 134 Anwärtern Internatsplätze. Dort werden die Nachwuchskräfte in den Laufbahnen des allgemeinen Vollzugsdienstes, des mittleren Werkdienstes und des mittleren Verwaltungsdienstes ausgebildet.

Die Ausbildungszeit beträgt 20 Monate für den allgemeinen Vollzugsdienst und mittleren Werkdienst und 2 Jahre für den mittleren Verwaltungsdienst. Beginnend mit dem Einstellungsjahrgang 1994 wurde eine geänderte zeitliche Abfolge der Ausbildungsabschnitte für den Vorbereitungsdienst des allgemeinen Vollzugsdienstes und des mittleren Werkdienstes eingeführt mit dem Ziel einer stärkeren Verzahnung von praktischer und fachtheoretischer Ausbildung.

Der gehobene Verwaltungsdienst erfährt die vorgeschriebene theoretische Ausbildung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Fachrichtung Justizvollzug, in Starnberg. Die praktische Ausbildung erfolgt an verschiedenen Justizvollzugsanstalten.

#### b) Fortbildung

Jährlich nehmen annähernd 2.000 Bedienstete an etwa 180 bis 200 bayerischen und außerbayerischen Fortbildungsveranstaltungen teil. In Bayern selbst werden jährlich durchschnittlich 120 Bildungsmaßnahmen mit insgesamt etwa 1.800 bis 1.900 Teilnehmern durchgeführt. Dazu zählen Grund- und Aufbaukurse für den allgemeinen Vollzugsdienst, Supervisionsveranstaltungen für Bedienstete, Speziallehrgänge für Wohngruppenvollzug, Gesprächsführung, Führungsaufgaben, Bildungsprobleme im Arbeitsbereich, für Mitarbeiter im Untersuchungshaftvollzug, in der Sozialtherapie und im Behandlungsvollzug, Sonderlehrgänge für Mitarbeiter im Jugendvollzug, bei der Behandlung Drogenabhängiger und für Bedienstete, die im Bereich gefährlicher und schwieriger Gefangener eingesetzt sind, Lehrgänge für Selbstverteidigung, Sportübungsleiter u.a. Für Werkbedienstete werden Fachlehrgänge durchgeführt.

Von erheblicher Bedeutung sind auch die angeordneten oder genehmigten Einzelfortbildungsmaßnahmen, die die Entsendung einzelner Bediensteter zu berufsbezogenen Bildungsmaß-

nahmen im Rahmen einer Spezialausbildung oder Weiterbildung zum Inhalt haben. Entsandt werden vorwiegend Fachkräfte des mittleren Werkdienstes oder sonst in den Betrieben eingesetzte Bedienstete sowie Ärzte und Pflegepersonal. Einen Schwerpunkt bilden hierbei Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern. Angesichts des steigenden Anteils ausländischer Gefangener wird zudem die Aneignung von Fremdsprachen, insbesondere osteuropäischer Sprachen, gefördert.

Die Sonderdienstmitarbeiter wie Psychologen, Ärzte, Pfarrer, Sozialarbeiter, Pädagogen und die Juristen werden in entsprechenden Seminaren geschult. Die Anstaltsleiter kommen zweimal im Jahr zu Dienstbesprechungen mit der Aufsichtsbehörde zusammen.

In speziellen Bereichen gibt es ein auf die besonderen Belange des Vollzugs zugeschnittenes zusätzliches Aus- und Fortbildungskonzept (EDV) bzw. es wird durch Beamtenaustausch mit anderen Landesjustizverwaltungen die notwendige Weiterbildung gewährleistet (Bedienstete der sozialtherapeutischen Anstalten). Von den Bediensteten besonders begrüßt werden die seit 1998 angebotenen Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen der „Qualifizierungsoffensive II“ bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, FB Innere Verwaltung, in Hof.

Daneben besteht die Verpflichtung, in den Anstalten selbst jeden Bediensteten 2 Tage (16 Stunden) pro Jahr in Themenbereichen, die von der Aufsichtsbehörde zentral vorgeschrieben werden, zu schulen.

## 15. Ehrenamtliche Mitarbeiter

In den bayerischen Justizvollzugsanstalten wirken seit vielen Jahren ehrenamtliche Mitarbeiter bei der Betreuung von Gefangenen mit. Sie sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit mithelfen, die persönlichen Probleme der von ihnen betreuten Gefangenen zu mildern, ihre Bildung und beruflichen Fähigkeiten zu fördern und vor allem den Gefangenen den Übergang in die Freiheit zu erleichtern. Als ehrenamtliche Mitarbeiter können geeignete und zuverlässige Personen zugelassen werden, die über 21 Jahre alt und zur Hilfe bei der Erreichung des Vollzugszieles bereit sind.

Derzeit sind im bayerischen Justizvollzug fast 530 Bürgerinnen und Bürger zur Einzelbetreuung von Strafgefangenen und ca. 700 weitere Personen als sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter zugelassen. Sie leiten Gesprächs-, Sport- und sonstige Freizeitgruppen der Gefangenen, beraten sie in persönlichen Konfliktsituationen, helfen Wohnungen und Arbeitsstellen zu vermitteln und begleiten Gefangene bei Ausgängen. Für die ehrenamtlichen Betreuer wurde in jeder Justizvollzugsanstalt ein eigener Kontaktbeamter bestimmt, der sie bei ihrer Tätigkeit berät und unterstützt.

## 16. Bauangelegenheiten

### 16.1 Aufgabe der Baupolitik

Aufgabe der Baupolitik im Strafvollzug ist es zunächst, die räumlichen Voraussetzungen für einen den Anforderungen des Strafvollzugsgesetzes und unserem Menschenbild entsprechenden Strafvollzug zu schaffen und zu erhalten. Darüber hinaus muss der bayerische Strafvollzug gewichtige Denkmalschutzaufgaben vor allem in den drei ehemaligen Zisterzienserklöstern Ebrach, Kaisheim und Niederschönenfeld erfüllen. Obwohl seit 1992 rd. 477 Mio. Euro für Baumaßnahmen aufgewendet

wurden und in diesem Zeitraum (neben anderen Vollzugseinrichtungen) zahlreiche moderne Haftplätze geschaffen werden konnten, hat der bayerische Strafvollzug noch große Aufgaben zu bewältigen. Vorrangige Aufgaben sind insbesondere die Anpassung der Haftplatzkapazitäten an die voraussichtliche Entwicklung der Gefangenenzahlen und die Veränderung der Haftplatzstruktur zugunsten der Einzelunterbringung.

### 16.2 Anstaltsneubauten

- a) Am 28. August 1991 wurde mit den Bauarbeiten für eine neue Justizvollzugsanstalt in Würzburg mit 612 Haftplätzen und festgesetzten Gesamtkosten von 82,6 Mio. Euro begonnen. Die im 1. Bauabschnitt erstellten Gebäude wurden Anfang 1997 in Betrieb genommen. Die Ausbauarbeiten des 2. Bauabschnitts (weitere Unterkunftsgebäude) und des 3. Bauabschnitts (weitere Arbeitsbetriebsräume) sind seit September 1999 abgeschlossen.
- b) Am 19. April 1999 war Baubeginn für den Neubau der Justizvollzugsanstalt in Kempten (Allgäu) mit 338 Haftplätzen und

Justizvollzugsanstalt Würzburg



festgesetzten Gesamtkosten von 49,5 Mio. Euro. Die neue Justizvollzugsanstalt wurde am 1. September 2003 eingeweiht.

Luftbildaufnahme der Justizvollzugsanstalt Kempten



### 16.3 Neubauvorhaben

a) Errichtung einer Justizvollzugsanstalt in Landshut mit 379 Haftplätzen und 36 Plätzen für den Jugendarrestvollzug. Das Richtfest fand am 22. April 2005 statt. Mit der Inbetriebnahme der neuen Anstalt ist 2007 zu rechnen.

b) Im Rahmen einer Public-Private-Partnership soll in München eine neue Frauenabteilung mit 150 Haftplätzen, eine Mutter-Kind-Abteilung mit 10 Haftplätzen und eine Jugendarrestanstalt mit 60 Plätzen errichtet werden. Es ist beabsichtigt, Planung, Bau und Finanzierung an Private zu vergeben. Derzeit wird die öffentliche Ausschreibung des Projekts vorbereitet.

c) Errichtung einer Justizvollzugsanstalt in Augsburg mit 544 Haftplätzen und 45 Plätzen für den Jugendarrestvollzug. Der-

zeit wird die Haushaltsunterlage-Bau erstellt.

d) Errichtung einer Justizvollzugsanstalt in Ingolstadt mit ca. 300 Haftplätzen. Der Grunderwerb ist abgeschlossen.

e) Errichtung einer Justizvollzugsanstalt in Passau mit ca. 300 Haftplätzen. Der Grunderwerb ist abgeschlossen.

f) Neubau der Justizvollzugsanstalt Kronach mit ca. 150 Haftplätzen. Die bestehende Anstalt, in der in den letzten Jahren umfangreiche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, wird auf unbestimmte Zeit weiter betrieben. Die Standortentscheidung für einen Neubau wurde deshalb zurückgestellt.

### 16.4 Gesamtausbauplanungen in den bestehenden Justizvollzugsanstalten

Für die Justizvollzugsanstalten Aichach, Amberg, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Ebrach, Hof, Kaisheim, Landsberg am Lech, Memmingen, Mühldorf am Inn, München, Niederschönenfeld, Nürnberg, Regensburg und Straubing liegen Gesamtausbauplanungen vor, deren abschnittsweise Verwirklichung unterschiedlich weit gediehen ist.

#### 1. Wichtige, in der jüngeren Vergangenheit abgeschlossene Baumaßnahmen:

Justizvollzugsanstalt Aichach	Neubau einer Mutter-Kind-Abteilung, Umbau und Sanierung der Krankenabteilung, Errichtung eines Seminargebäudes mit Bedienstetenwohnheim
Justizvollzugsanstalt Amberg	Umbau und Sanierungen, Brandschutzmaßnahmen
Justizvollzugsanstalt Ansbach	Generalsanierung
Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth	Sanierung der Außenstelle St. Johannis, Erneuerung und Erweiterung der Außenumwehrgung

## Justizvollzug

Justizvollzugsanstalt Bernau	Erneuerung und Erweiterung der Außenumweh- rung, Erneuerung der Heizungsanlage
Justizvollzugsanstalt Ebrach	Sanierung des Versorgungszentrums, Errichtung einer Biomasse-Heizzentrale, Neubau einer Sporthalle
Justizvollzugsanstalt Hof	Erweiterung, Umbau, Sanierung (Arbeits- betriebsgebäude, Hauptgebäude, Außen- umweh- rung, Eingangsbereich mit Schleuse, Verwaltung, Sportanlagen)
Justizvollzugsanstalt Kaisheim	Neubau eines Unterkunftsgebäudes (143 Haftplätze), Videosensoranlage, Brandschutzmaßnahmen
Justizvollzugsanstalt Kempten	Neubau der Justizvollzugsanstalt
Justizvollzugsanstalt Kronach	Sanierung
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech	Neubau einer Sporthalle und eines inneren Sicherheitszauns
Justizvollzugsanstalt Memmingen	Neubau eines Freigängerhauses (26 Haft- plätze), Umbau des alten Freigängerhauses zu einer Frauenabteilung
Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn	Neubau eines Arbeitsbetriebsgebäudes und der Außenumweh- rung
Justizvollzugsanstalt München	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicher- heit, Instandsetzung der Unterkunftsge- bäude Ost- und Westbau einschließlich Brandschutzmaßnahmen
Justizvollzugsanstalt Neuburg a. d. Donau	Sanierung
Justizvollzugsanstalt Nürnberg	Neubau von Unterkunftsgebäuden (230 Haftplätze), einer Sporthalle, eines Gebäudes für den zentralen Bedarf und eines inneren Sicherheitszauns, Sanierung des Versorgungszentrums, Errichtung eines Unterkunftsgebäudes für den offenen Voll- zug, Umbau und Sanierung der Außenstelle Lichtenau

## Justizvollzug

Justizvollzugsanstalt Schweinfurt	Umbau und Sanierung
Justizvollzugsanstalt Straubing	Erneuerung der Außenumweh- rung Neubau eines Besuchsbereichs
Justizvollzugsanstalt Traunstein	Neubau eines Unterkunftsgebäudes für Frauen
Bayerische Justizvollzugs- schule Straubing	Einbau von Nasszellen in die Unterkunfts- räume, Neubau eines Hörsaalgebäudes

2. Von den derzeit in Ausführung befindlichen Baumaßnahmen sind erwähnenswert:

Justizvollzugsanstalt Aichach	Neubau eines Arbeitsbetriebsgebäudes
Justizvollzugsanstalt Amberg	Neubau eines Gewächshauses
Justizvollzugsanstalt Bamberg	Dachsanierung, Brandschutzmaßnahmen
Justizvollzugsanstalt Ebrach	Einbau einer Kommunikationsanlage
Justizvollzugsanstalt Eichstätt	Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit

Justizvollzugsanstalt Straubing





Justizvollzugsanstalt Kaisheim	Erweiterung des Besuchsbereichs im Abteigebäude
Justizvollzugsanstalt Kronach	Sanierung
Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech	Erneuerung der Alarm- und Kommunikationsanlage, Brandschutzmaßnahmen, Errichtung eines inneren Sicherheitszauns
Justizvollzugsanstalt Laufening-Lebenau	Brandschutzmaßnahmen
Justizvollzugsanstalt München	Sanierung des Unterkunftsgebäudes Südbau
Justizvollzugsanstalt Niederschönenfeld	Einbau einer Kommunikationsanlage
Justizvollzugsanstalt Nürnberg	Sanierung der Untersuchungshaftanstalt, Sanierung von Dienstwohngebäuden, Instandsetzung der Frauenabteilung
Justizvollzugsanstalt Straubing	Brandschutzmaßnahmen, Kanalsanierung

### 3. Bisher nicht begonnene Vorgaben, die ein unterschiedliches Planungsstadium erreicht haben, betreffen

- a) den weiteren Ausbau der Justizvollzugsanstalten, Amberg, Bernau, Ebrach, Kaisheim, Landsberg am Lech, München, Niederschönenfeld, Nürnberg, Regensburg und Straubing
- b) die Sanierung der Justizvollzugsanstalt Memmingen
- c) die Sanierung des Altbaubereichs der Justizvollzugsanstalt St. Georgen-Bayreuth
- d) den Bau neuer, weiterer Arbeits- und Werkstättegebäude in den Justizvollzugsanstalten Amberg, St. Georgen-Bayreuth und Bernau
- e) die Erweiterung der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn
- f) den Neubau von Unterkunftsgebäuden für den Frauenvollzug und den Jugendarrest in Nürnberg
- g) die Instandsetzung bzw. den Neubau von Versorgungsbereichen in den Justizvollzugsanstalten Aichach, St. Georgen-Bayreuth, Bernau, Kaisheim, München, Regensburg und Straubing.

---

# Impressum

Herausgeber

Bayerisches Staatsministerium der Justiz  
– Öffentlichkeitsarbeit –  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

Stand: November 2005

Grafik - Design

Marion und Rudolf Schwarzbeck  
Gauting

Druck

Joh. Walch GmbH & Co. KG  
Augsburg

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Zeitraum von 5 Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.